

## **Stadt Rheine**

Bericht über die Erstellung des  
Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2021

**Stadt Rheine**

Bericht  
über die  
Erstellung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2021

**Inhaltsverzeichnis**

	<u>Seite</u>
A. Erstellungsauftrag	1
B. Gegenstand, Art und Umfang der Erstellung	3
C. Feststellungen und Erläuterungen zum Gesamtabchluss	5
I. Grundlagen der Gesamtrechnungslegung	5
II. Konsolidierungskreis	5
III. Gesamtabchluss	6
IV. Gesamtlagebericht	6
D. Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Erstellung	7

**Anlagen**

- I Gesamtabschluss mit Lagebericht
  - 1. Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2021
  - 2. Gesamtergebnisrechnung 2021
  - 3. Gesamtanhang zum 31. Dezember 2021
    - Anlage 1: Kapitalflussrechnung nach DRS 21
    - Anlage 2: Gesamtverbindlichkeitspiegel
    - Anlage 3: Eigenkapitalspiegel
    - Anlage 4: Organe und Mitgliedschaften
  - 4. Gesamtlagebericht zum 31. Dezember 2021
- II Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

## **A. Erstellungsauftrag**

Der Bürgermeister der Stadt Rheine beauftragte uns mit der Erstellung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2021 der

### **Stadt Rheine,**

im Folgenden auch Stadt oder Konzern genannt.

Der Bürgermeister unterzeichnete den Erstellungsauftrag am 17. Oktober 2022.

Gemäß § 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Stadt in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung einen Gesamtabchluss aufzustellen. Er besteht aus der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung, dem Gesamtanhang, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalpiegel. Er ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen.

Der Konzern enthält folgende Einzelabschlüsse:

- Stadt Rheine („Mutterunternehmen“),
- Konzern Stadtwerke Rheine GmbH,
- Technische Betriebe Rheine und
- Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH.

Der Gesamtabschluss ist dahingehend aufzustellen, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsgesamtlage der Stadt vermittelt.

Über Gegenstand, Art und Umfang der von uns durchgeführten Erstellung erstatten wir den vorliegenden Bericht. Der vorliegende Erstellungsbericht richtet sich an die Stadt Rheine.

Die Erstellung eines Gesamtlageberichts sowie die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten waren nicht Gegenstand dieses Auftrags.

Aus Gründen der Vollständigkeit haben wir den Gesamtlagebericht diesem Erstellungsbericht beigefügt.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgelegten Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer (IDW S 7).

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend, die als Anlage beigefügt sind.

## **B. Gegenstand, Art und Umfang der Erstellung**

### **Gegenstand der Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen**

Im Rahmen unseres Auftrags haben wir den Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2021 unter Beachtung der für die kommunale Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der sonstigen gemeinderechtlichen Bestimmungen erstellt. Die Anwendung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Erstellung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf den Gesamtabschluss ergeben.

Die Erstellung eines Gesamtlageberichts und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags. Ebenso sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die dem Ersteller gemachten Angaben. Unsere Aufgabe besteht darin, auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Daten den Gesamtabchluss zu erstellen.

### **Art und Umfang der Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen**

Der Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2021 wurde von uns aus den uns vorgelegten Unterlagen und den erteilten Auskünften der Stadt abgeleitet. Der Lagebericht wurde durch die gesetzlichen Vertreter der Stadt erstellt.

Für sämtliche in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche haben wir Anpassungen hinsichtlich Ansatz und Ausweis vorgenommen, um einen NKF-konformen Abschluss zu erstellen.

Die Jahresabschlüsse wurden anschließend in ein EDV-System eingespielt. Weiterhin erfolgte die Durchführung der Konsolidierungsbuchungen.

Bei der Erstellung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2021 haben wir auftragsgemäß keine Plausibilitätsbeurteilungen der Konsolidierungsbuchungen oder darüber hinausgehende Prüfungshandlungen vorgenommen.

Wir haben die Erstellung mit zeitlichen Unterbrechungen in den Monaten September 2022 bis Februar 2023 in unserem Hause durchgeführt. Art und Umfang unserer Gesamtabchlusserstellung, die entsprechend der Stellungnahme IDW S 7 durchgeführt wurde, haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Die erbetenen Auskünfte und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern der Stadt Rheine, der Stadtwerke Rheine GmbH, der Technische Betriebe Rheine sowie der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH und den uns benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereitwillig erteilt worden.

Darüber hinaus haben uns der Bürgermeister und der Kämmerer der Stadt Rheine in einer beruflichen Vollständigkeitserklärung schriftlich versichert, dass zur Erstellung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2021 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse, Abgrenzungen und Konsolidierungssachverhalte berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Insbesondere wurde uns bestätigt, dass besondere Umstände, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragsgesamtlage nachhaltig verschlechtern könnten, nicht bestehen. Zudem wurde uns versichert, dass Gesetzesverstöße, die Bedeutung für den Inhalt des Gesamtabschlusses oder für die Entwicklung der Stadt haben können, nicht bestanden.

## **C. Feststellungen und Erläuterungen zum Gesamtabschluss**

### **I. Grundlagen der Gesamtrechnungslegung**

Der Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde nach den Vorschriften des § 116 GO NRW i. V. m. §§ 50 bis 52 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) von uns aufgestellt.

Der Gesamtabschluss basiert auf den nach einheitlichen Grundsätzen aufgestellten Jahresabschlüssen aller einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zum Abschlussstichtag der Stadt Rheine (Konsolidierungskreis). Daran anschließend wurden die Jahresabschlüsse der einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche zusammengefasst und um konzerninterne Leistungen sowie Forderungen und Verbindlichkeiten bereinigt (Konsolidierung).

Für alle in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden bei der Aufstellung des Gesamtabschlusses unter Beachtung von Wesentlichkeitsgrundsätzen einheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften nach der Gesamtabschlussrichtlinie angewandt.

Der Gesamtabschluss sowie der Gesamtlagebericht sind nach den Rechnungslegungsvorschriften der KomHVO NRW und des Handelsgesetzbuches (HGB) i. d. F. vom 10. Mai 1897, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2017, unter Beachtung der Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS) aufgestellt und gegliedert worden.

### **II. Konsolidierungskreis**

#### **Einbezogene verselbstständigte Aufgabenbereiche**

In den Gesamtabschluss ist die Stadt Rheine als „Mutterunternehmen“ einbezogen. Darüber hinaus werden in den Gesamtabschluss folgende verselbstständigte Aufgabenbereiche im Wege der Vollkonsolidierung einbezogen, da das Mutterunternehmen Aufgaben in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Organisationsform ausgegliedert hat und die Stadt unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte hält:

- Stadtwerke Rheine GmbH,
- Technische Betriebe Rheine und
- Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH.

Die übrigen verselbstständigten Aufgabenbereiche werden nicht einbezogen. An dieser Stelle weisen wir auf die Angaben im Anhang.

### **III. Gesamtabschluss**

Wir haben den Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2021 ordnungsgemäß aus den Jahresabschlüssen der einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche sowie den ergänzenden Unterlagen zu den Anpassungs- und Konsolidierungsmaßnahmen erstellt.

Der Gesamtabschluss, bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtanhang, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalpiegel zum 31. Dezember 2021, ist gemäß §§ 50 bis 52 KomHVO NRW i. V. m. §§ 300, 301 und 303 bis 305 sowie 307 bis 309 HGB aufgestellt.

Der Gesamtanhang und die beigefügte Gesamtkapitalflussrechnung wurden von uns nach allen gemäß den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben und Aufgliederungen erstellt.

Die Gesamtkapitalflussrechnung ist unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21) aufzustellen. Bei der Berechnung des Finanzmittelfonds werden die Ein- und Auszahlungen aus den Vorräten sowie die erhaltenen Anzahlungen unter dem Cashflow aus der laufenden Verwaltungstätigkeit gezeigt. In der Finanzrechnung nach KomHVO NRW werden diese Zahlungen hingegen unter dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit gezeigt. Gleichzeitig wird unterstellt, dass die Zu- und Abgänge des Anlagevermögens und der Sonderposten im Haushaltsjahr zahlungswirksam waren.

Die Aufstellung des Gesamtabschlusses erfolgt EDV-gestützt. Die Konsolidierungsvorgänge sind ordnungsgemäß nachgewiesen und protokolliert.

### **IV. Gesamtlagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter haben den Gesamtlagebericht entsprechend den Vorschriften des § 52 KomHVO NRW erstellt und aus Vollständigkeitsgründen dem Bericht beigefügt.

**D. Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Erstellung**

An die Stadt Rheine:

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Gesamtabchluss – bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang – der Stadt Rheine für den Stichtag zum 31. Dezember 2021 unter Beachtung der stadtrechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen erstellt. Grundlage für die Erstellung waren der geprüfte Einzelabschluss der Stadt Rheine, die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Weiterhin haben wir den Lagebericht hinsichtlich Plausibilität und Übereinstimmung mit dem Gesamtabchluss durchgesehen. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars, des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts nach den stadtrechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards „Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer“ (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung sowie des Gesamtanhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Münster, am 23. Februar 2023

BDO Concunia GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Kemp

Wirtschaftsprüfer



Jürgens

Wirtschaftsprüfer

# Anlagen

**Gesamtbilanz  
Stadt Rheine  
zum 31. Dezember 2021**

## AKTIVA

## PASSIVA

	Haushaltsjahr		Vorjahr			Haushaltsjahr		Vorjahr	
	€	€	€	€		€	€	€	€
<b>0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit</b>		<b>16.469.341,00</b>		<b>6.888.183,00</b>					
<b>1. Anlagevermögen</b>					<b>1. Eigenkapital</b>				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.752.270,71		1.660.527,46		1.1 Allgemeine Rücklage	265.230.787,68		267.423.815,97	
		<b>1.752.270,71</b>	<b>1.660.527,46</b>		1.2 Ausgleichsrücklage	16.872.788,59		11.992.244,94	
1.2 Sachanlagen					1.3 Gesamtjahresergebnis	10.860.764,00	<b>292.964.340,27</b>	<b>283.557.284,56</b>	
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte					<b>2. Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung</b>		<b>5.999.365,85</b>	<b>6.053.154,29</b>	
1.2.1.1 Grünflächen	21.866.770,12		21.255.135,45		<b>3. Sonderposten</b>				
1.2.1.2 Ackerland	18.295.815,42		16.024.591,71		3.1 Sonderposten für Zuwendungen	156.817.427,29		155.413.626,75	
1.2.1.3 Wald, Forsten	3.326.506,04		3.360.847,04		3.2 Sonderposten für Beiträge	85.048.122,49		88.538.442,15	
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	16.952.169,28		17.126.077,65		3.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	3.100.201,00		2.991.573,00	
	60.441.260,86		57.766.651,85		3.4 Sonstige Sonderposten	8.688.158,12		5.069.540,09	
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte						<b>253.653.908,90</b>	<b>252.013.181,99</b>		
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	2.872.248,91		2.200.172,81		<b>4. Rückstellungen</b>				
1.2.2.2 Grundstücke mit Schulen	111.402.142,72		101.833.000,77		4.1 Pensionsrückstellungen	157.733.696,65		149.819.950,04	
1.2.2.3 Grundstücke mit Wohnbauten	4.218.850,36		4.548.719,62		4.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	40.872,44		39.562,17	
1.2.2.4 Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden	123.253.264,83		123.979.978,59		4.3 Instandhaltungsrückstellungen	32.005.651,97		21.669.025,15	
	241.746.506,82		232.561.871,79		4.4 Steuerrückstellungen	805.438,36		486.653,72	
1.2.3 Infrastrukturvermögen					4.5 Sonstige Rückstellungen	32.371.964,48	<b>222.957.623,90</b>	<b>198.606.163,09</b>	
1.2.3.1 Grund- und Boden des Infrastrukturvermögens	65.859.841,04		65.874.708,01		<b>5. Verbindlichkeiten</b>				
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	6.748.653,63		6.793.839,75		5.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	106.648.200,23		111.648.121,72	
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	182.632,94		273.949,41		5.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	7.497.987,00		2.563.917,00	
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	133.137.479,32		135.630.592,19		5.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen gleichkommen	3.160.858,28		4.659.033,80	
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	142.103.489,44		144.582.769,39		5.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11.365.810,99		11.185.010,59	
1.2.3.6 Stromversorgungsanlagen	25.218.988,29		23.919.387,18		5.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	3.564.314,89		980.927,41	
1.2.3.7 Gasversorgungsanlagen	6.198.276,44		6.062.883,74		5.6 Sonstige Verbindlichkeiten	11.592.234,97		12.900.296,54	
1.2.3.8 Wasserversorgungsanlagen	11.913.578,15		11.804.438,94		5.7 Erhaltene Anzahlungen	11.639.838,69	<b>155.469.245,05</b>	<b>157.096.080,32</b>	
1.2.3.9 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	11.019.785,51		10.255.745,73		<b>6. Passive Rechnungsabgrenzung</b>		<b>5.889.484,62</b>	<b>5.145.936,96</b>	
	402.382.724,76		405.198.314,34						
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	1.344.509,15		1.452.459,59						
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	4.768.238,27		4.757.413,91						
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.897.914,52		3.031.579,88						
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	14.302.415,38		12.086.513,51						
1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	42.872.420,96		30.884.903,19						
	<b>770.755.990,72</b>		<b>747.739.708,06</b>						
1.3 Finanzanlagen									
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	2.349.090,13		2.349.090,13						
1.3.2 Beteiligungen	13.414.829,06		12.521.192,54						
1.3.3 Sondervermögen	100.000,00		100.000,00						
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	15.420.643,85		15.420.643,85						
1.3.5 Ausleihungen	4.436.644,73		5.097.269,23						
	<b>35.721.207,77</b>		<b>35.488.195,75</b>						
	<b>808.229.469,20</b>		<b>784.888.431,27</b>						
<b>2. Umlaufvermögen</b>									
2.1 Vorräte									
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		<b>23.590.306,29</b>	<b>27.238.401,56</b>						
2.2 Forderungen	27.621.942,55		22.702.009,97						
2.2.2 Sonstige Vermögensgegenstände	3.157.952,57		4.066.782,35						
	<b>30.779.895,12</b>		<b>26.768.792,32</b>						
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>						
2.3 Liquide Mittel	<b>43.578.225,97</b>		<b>44.586.726,02</b>						
	<b>97.948.427,38</b>		<b>98.593.919,90</b>						
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>		<b>14.286.731,01</b>	<b>12.101.267,04</b>						
	<b>936.933.968,59</b>		<b>902.471.801,21</b>				<b>936.933.968,59</b>	<b>902.471.801,21</b>	

**Stadt Rheine****Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021**

	Ergebnis des Haushaltsjahres	Ergebnis des Vorjahres
	€	€
1 Steuern und ähnliche Abgaben	116.955.678,51	104.360.745,10
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	69.489.167,65	65.358.878,70
3 Sonstige Transfererträge	6.462.365,61	4.003.292,74
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	35.721.380,50	34.663.382,67
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	133.170.822,07	121.072.464,39
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	8.910.620,49	9.442.879,18
7 Sonstige ordentliche Erträge	14.531.179,92	12.002.744,49
8 Aktivierte Eigenleistungen	2.373.077,41	2.531.058,88
9 Bestandsveränderungen	64.489,33	40.339,19
10 Ordentliche Gesamterträge	<b>387.678.781,49</b>	<b>353.475.785,34</b>
11 Personalaufwendungen	69.116.516,25	66.272.516,20
12 Versorgungsaufwendungen	8.395.504,38	7.590.439,14
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	139.784.192,39	127.634.988,19
14 Bilanzielle Abschreibungen	31.860.663,80	28.831.027,14
15 Transferaufwendungen	112.964.316,94	105.074.718,26
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	22.132.628,99	18.324.970,85
17 Ordentliche Gesamtaufwendungen	<b>384.253.822,75</b>	<b>353.728.659,78</b>
<b>18 Ordentliches Gesamtergebnis</b>	<b>3.424.958,74</b>	<b>- 252.874,44</b>
19 Finanzerträge	1.320.232,59	1.408.784,58
20 Finanzaufwendungen	3.465.585,33	3.902.869,49
<b>21 Gesamtfinanzergebnis</b>	<b>- 2.145.352,74</b>	<b>- 2.494.084,91</b>
<b>22 Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>1.279.606,00</b>	<b>- 2.746.959,35</b>
23 Außerordentliche Erträge	9.581.158,00	6.888.183,00
<b>24 Außerordentliches Gesamtergebnis</b>	<b>9.581.158,00</b>	<b>6.888.183,00</b>
<b>25 Gesamtjahresergebnis</b>	<b>10.860.764,00</b>	<b>4.141.223,65</b>
<b><u>Nachrichtlich: Verrechnungen von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage</u></b>		
26 Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	3.508.579,71	270.240,93
27 Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00
28 Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	429.050,84	262.862,41
30 Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	4.189.022,00	0,00
<b>29 Verrechnungssaldo (=Zeilen 24-27)</b>	<b>- 1.109.493,13</b>	<b>7.378,52</b>

## **Stadt Rheine, Rheine**

### **Gesamtanhang 2021**

#### **1. Allgemeines**

Die Stadt Rheine hat zum 1. Januar 2006 das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) eingeführt. In den neuen Regelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) ist auch geregelt, dass die Kommunen – erstmals zum 31. Dezember 2010 – einen Gesamtabschluss aufstellen müssen.

Grundlage des Gesamtabschlusses bilden die geprüften Jahresabschlüsse der Stadt Rheine sowie ihre verselbstständigten Aufgabenbereiche im Konsolidierungskreis. Anschließend müssen aus Gesamtergebnisrechnung und Gesamtbilanz die Erträge, Aufwendungen sowie Bilanzpositionen eliminiert werden, die allein innerhalb des Konsolidierungskreises wirksam werden (Konsolidierung). Schließlich sind für den Gesamtabschluss ein Gesamtanhang sowie ein Gesamtlagebericht unter Berücksichtigung auch der verselbstständigten Aufgabenbereiche zu erstellen. Der Inhalt des Gesamtanhangs wird in § 52 Abs. 2 und 3 KomHVO NRW geregelt. Demnach sind im Gesamtanhang zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Wertansätze beurteilen können. Die Anwendung von zulässigen Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist im Einzelnen anzugeben. Dem Gesamtanhang ist eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21) sowie ein Eigenkapitalpiegel beizufügen.

Darüber hinaus ist dem Gesamtanhang gemäß § 50 Abs. 3 i. V. m. § 48 KomHVO NRW ein Gesamtverbindlichkeitspiegel hinzuzufügen.

Durch den Gesamtanhang soll es den Adressaten des Gesamtabschlusses ermöglicht werden, die wirtschaftliche Gesamtlage der Stadt zutreffend beurteilen zu können. Dieses Ziel sowie die Aussagefähigkeit des Gesamtanhangs sollen auch dadurch gewährleistet werden, dass nur wenige gewichtige Sachverhalte benannt sind, die eine gesonderte Erläuterungspflicht im Anhang auslösen. Alle Angaben müssen informationsrelevant sein und dürfen nicht durch eine Vielzahl von nicht relevanten Angaben verschleiert werden.

#### **2. Angaben zum Konsolidierungskreis**

Zweck der Abgrenzung des Konsolidierungskreises ist die Festlegung und Einordnung der verselbstständigten Aufgabenbereiche der Stadt Rheine, die zusammen mit der Stadt selbst einen Gesamtabschluss bilden und deren Beziehungen untereinander eliminiert werden müssen. Damit soll gewährleistet werden, dass jährlich die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Rheine insgesamt so dargestellt wird, als ob es sich bei der Stadt Rheine und ihren verselbstständigten Aufgabenbereichen um ein einziges „Unternehmen“ handeln würde (Einheitsgrundsatz).

Grundsätzlich hat die Stadt Rheine gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW ihren Jahresabschluss sowie die Jahresabschlüsse aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form im Gesamtabschluss zu konsolidieren (Vollständigkeits-

grundsatz). Verselbstständigte Aufgabenbereiche, die für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind, brauchen gemäß § 116 Abs. 3 i.v.m. § 116b GO NRW hingegen nicht in den Gesamtabschluss einbezogen werden.

Die Stadt Rheine ist an folgenden verselbstständigten Aufgabenbereichen unmittelbar beteiligt:

<b>Beteiligung</b>	<b>Anteil Kommune</b>	<b>Beteiligungsbuchwert zum 31. Dezember 2021</b>
Stadtwerke Rheine GmbH	100 %	43.590.000,00 €
Technische Betriebe Rheine	100 %	29.434.533,46 €
EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH	100 %	2.340.707,18 €
Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH	100 %	20.720.090,77 €
Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage gGmbH i. L.	68 %	8.382,95 €
Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage	100 %	100.000,00 €

Zum 1. Januar 2021 wurde die „Technische Betriebe AöR“ in eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung umgewandelt. Das Stammkapital der Einrichtung beträgt laut Satzung 100.000 €. Nach dem nordrhein-westfälischen Sparkassengesetz ist die Stadtparkasse Rheine nicht im kommunalen Einzelabschluss und demzufolge auch nicht im Gesamtabschluss zu berücksichtigen.

Nach den Vorgaben zum Konsolidierungskreis in § 51 KomHVO NRW sind diejenigen Betriebe zu konsolidieren, die in öffentlich-rechtlicher Organisationsform geführt werden. Hinzu kommen die privatrechtlichen Betriebe, die unter der einheitlichen Leitung oder unter maßgeblichem Einfluss der Stadt stehen. Maßgeblicher Einfluss wird vermutet, wenn der Stadt ein Stimmrechtsanteil von mindestens 20 % zusteht.

Unter dieser Prämisse sind alle Beteiligungen einzubeziehen. Bei diesen Beteiligungen sind zudem keine Anzeichen zu erkennen, die die Vermutung des fehlenden maßgeblichen Einflusses durch die Stadt widerlegen würden.

Auf eine Einbeziehung kann weiterhin verzichtet werden, falls die Beteiligung an sich und aus der Sicht der Kommune von untergeordneter Bedeutung für die Gesamtlage der Kommune im Sinne des § 116 Abs. 3 i.V.m § 116b GO NRW ist. Folgende Verhältnisse zur Analyse wurden herangezogen:

- Anlagevermögen des einzelnen Unternehmens/Anlagevermögen aus der Summenbilanz,
- Bilanzsumme des einzelnen Unternehmens/Bilanzsumme aus der Summenbilanz,
- Fremdkapital des einzelnen Unternehmens/Fremdkapital aus der Summenbilanz,
- Summe der Erträge des einzelnen Unternehmens/Summe der Erträge aus der Summenergebnisrechnung und
- Summe der Aufwendungen des einzelnen Unternehmens/Summe der Aufwendungen aus der Summenergebnisrechnung.

Die ermittelten Verhältniszahlen sollten, gemäß Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Rheine vom 12. Dezember 2017, einzeln und in der Summe einen Schwellenwert von 3 bis 5 % der Gesamtwerte nicht überschreiten, um eine untergeordnete Bedeutung begründen zu können. Unter Berücksichtigung dieser Werte ergibt sich, dass bis auf die Stadtwerke Rheine GmbH, die Technische Betriebe Rheine und die Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH alle vorgenannten Beteiligungen von untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Rheine sind.

Im Konsolidierungskreis für den Gesamtabschluss verbleiben demnach nur die Stadtwerke Rheine GmbH, die Technische Betriebe Rheine und die Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH. Gemäß § 51 Abs. 1 und Abs. 2 KomHVO NRW werden die verselbstständigten Aufgabenbereiche nach §§ 300, 301 und 303 bis 305 und §§ 307 bis 309 HGB vollkonsolidiert. Die übrigen Beteiligungen werden mit ihren Anschaffungskosten in die Gesamtbilanz übernommen. Die Vollkonsolidierung der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH erfolgte erstmalig im Haushaltsjahr 2019.

### **3. Angaben zu den Konsolidierungsmethoden**

#### **3.1 Kapitalkonsolidierung**

Aus dem Einheitsgrundsatz folgt, dass keine Anteile der Gemeinde an voll zu konsolidierenden verselbstständigten Aufgabenbereichen im Gesamtabschluss ausgewiesen werden dürfen. Somit sind die Buchwerte der Beteiligungen mit den korrespondierenden Posten des Eigenkapitals aufzurechnen (Kapitalkonsolidierung).

Bei der Kapitalkonsolidierung ist gemäß § 51 Abs. 1 KomHVO NRW i. V. m. § 301 Abs. 1 und 2 HGB festzulegen, welche Wertansätze zu Grunde zu legen sind und zu welchem Zeitpunkt die erstmalige Kapitalkonsolidierung durchgeführt wird.

Die Technische Betriebe Rheine AöR wurde zum 1. Januar 2008 gegründet und zum 1. Januar 2021 in die eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Rheine „Technische Betriebe Rheine“ umgewandelt. Im Rahmen der Umwandlung wurden das Vermögen und die Schulden, nach bilanzieller Anpassung der Eröffnungsbilanz, auf den Eigenbetrieb übertragen. Dies führte zu einer Anpassung des aktivierten Sondervermögens bei der Stadt, die mit T€ 4.189 mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet worden ist.

Für die Stadtwerke Rheine GmbH (Konzern) wurde in der Eröffnungsbilanz der Gemeinde zum 1. Januar 2006 der Wertansatz (§ 56 Abs. 6 KomHVO NRW) nach dem DCF- und Substanzwertverfahren bestimmt. Der aufgedeckte Geschäfts- oder Firmenwert wurde mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

Die Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH wurde erstmalig im Gesamtabchluss 2019 miteinbezogen. Für die erstmalige Kapitalkonsolidierung ist eine Neubewertung des verselbstständigten Aufgabenbereichs erforderlich. Bei der erstmaligen Kapitalkonsolidierung zum 1. Januar 2019 ergaben sich aus der Neubewertung zu Zeitwerten stille Reserven in Höhe von T€ 6.161. Stille Reserven betreffen in Höhe von T€ 4.150 Grundstücke. Diese werden nicht abgeschrieben. Weiterhin betreffen die stillen Reserven Gebäude in Höhe von T€ 2.011 und werden über die Nutzungsdauer der jeweiligen Vermögensgegenstände abgeschrieben. Im Haushaltsjahr beläuft sich der Abschreibungsbetrag auf T€ 54. Aus der Hebung der stillen Reserven ergibt sich ein technischer Unterschiedsbetrag, welcher analog zur Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände ertragswirksam in Höhe von T€ 54 aufgelöst wird.

### **3.2 Schuldenkonsolidierung**

Die Schuldenkonsolidierung nach § 51 Abs. 1 KomHVO NRW i. V. m. § 303 HGB dient der zutreffenden Darstellung der Gesamtvermögenslage, da interne Schuldbeziehungen im Konzern Verpflichtungen gegenüber sich selbst darstellen, die nach den Ansatzgrundsätzen in der Gesamtbilanz nicht berücksichtigt werden dürfen. Die Gesamtbilanz würde durch Sachverhalte verlängert, die im Verhältnis zwischen Gesamtkonzern und Dritten nicht existieren. Die Vermögenslage würde somit ohne Schuldenkonsolidierung aus Sicht des Konzerns falsch dargestellt. Ansprüche und Verbindlichkeiten, die sich in gleicher Höhe gegenüberstanden, wurden eliminiert. Aufrechnungsdifferenzen wurden je nach Sachverhalt erfolgsneutral oder erfolgswirksam durch nachträgliche Buchungen korrigiert, sofern sie wesentlich waren.

### **3.3 Aufwands- und Ertragskonsolidierung sowie Zwischengewinneliminierung**

Mit der Aufwands- und Ertragskonsolidierung (§ 51 Abs. 1 KomHVO NRW i. V. m. § 305 HGB) wird die Gesamtergebnisrechnung von Erfolgskomponenten befreit, die aus Geschäften zwischen einbezogenen Konzernorganisationen resultieren. Nach der Aufwands- und Ertragskonsolidierung weist die Gesamtergebnisrechnung grundsätzlich nur noch Aufwendungen und Erträge aus Geschäften mit nicht voll zu konsolidierenden Organisationen aus. Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung wurde auf Basis der gebuchten Aufwendungen und der Erträge in der Stadt durchgeführt. Echte Aufrechnungsdifferenzen sind nicht entstanden.

Sachverhalte, die die Notwendigkeit einer Zwischenergebniseliminierung nach § 51 Abs. 1 KomHVO NRW i. V. m. § 304 HGB begründet hätten, haben sich nicht ergeben. Auf eine Zwischenergebniseliminierung wurde daher verzichtet.

## **4. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden/Erläuterungen zur Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung**

Das Wesen der Einheitstheorie besteht darin, dass sie den Konzern „Stadt Rheine“ trotz rechtlicher Selbstständigkeit der einzelnen verselbstständigten Aufgabenbereiche als wirtschaftliche Einheit betrachtet. Entsprechend der Grundsätze ordnungsgemäßer Gesamtrechnungslegung sind daher gemäß § 50 Abs. 3 KomHVO NRW für den Gesamtabchluss grundsätzlich die kommunalrechtlichen Vorschriften für Bilanzierung und Bewertung anzuwenden.

Ansatz, Ausweis und Bewertung aus den Einzelabschlüssen der verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden daher an die Vorschriften der KomHVO NRW angepasst, wobei von zulässigen Vereinfachungsregelungen Gebrauch gemacht wurde. Sofern die Abweichungen zwischen der Bewertung nach HGB und nach NKF nicht wesentlich waren, wurden keine Anpassungen vorgenommen.

Im Folgenden werden die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, ebenso wie relevante Erläuterungen zur Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung, getrennt nach Bilanzpositionen dargestellt:

#### **4.1 Aktivseite**

Immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bilanziert und, soweit sie einer Abnutzung unterliegen, nach § 36 Abs.1 KomHVO NRW gemäß ihrer Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Gegenstände des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert. Im Bereich des Umlaufvermögens und auch des Anlagevermögens wurden keine Anpassungen von Herstellungskosten aus den Einzelabschlüssen der verselbstständigten Aufgabenbereiche für den Gesamtabschluss vorgenommen.

Grundsätzlich werden nach § 36 Abs. 1 KomHVO NRW Gegenstände des Sachanlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, linear abgeschrieben.

Die Abschreibungen erfolgen gemäß § 36 Abs. 3 KomHVO NRW grundsätzlich auf der Grundlage der Tabelle über die ortsüblichen Gesamtnutzungsdauern der Stadt Rheine, die sich an der Rahmentabelle des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen orientiert. Nutzungsdauern des Sachanlagevermögens der verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden hingegen nicht überprüft. Auf eine einheitliche Bewertung wurde verzichtet, da die Auswirkungen für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage nicht von wesentlicher Bedeutung wären.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis € 800 netto werden nach den Regelungen des § 36 Abs. 4 KomHVO NRW im Jahr des Zugangs komplett abgeschrieben. Ein fiktiver Anlagenabgang wird unterstellt. Für geringwertige Vermögensgegenstände zwischen € 150 und € 1.000 im Bereich der Stadtwerke Rheine GmbH, der Technische Betriebe Rheine und der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH wird ein Sammelposten gebildet und über die Dauer von fünf Jahren abgeschrieben. Vermögensgegenstände bis € 150 werden im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben. Auf eine Bewertungsanpassung wurde aus Wesentlichkeitsgründen verzichtet.

Die Bilanz wurde im Bereich des Infrastrukturvermögens um die Positionen „Strom-, Gas- und Wasserversorgungsanlagen“ erweitert.

Im Bereich des Finanzanlagevermögens werden unter anderem die Anschaffungskosten der verbundenen Unternehmen sowie der übrigen Beteiligungen, die nicht im Gesamtabschluss zu konsolidieren sind, bilanziert. Hierzu zählen die Beteiligungen, die Wertpapiere des Anlagevermögens und die Ausleihungen.

Die EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH und die Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage gGmbH i. L. werden auf Grund der untergeordneten Bedeutung für den Gesamtabschluss nicht voll konsolidiert. Ihre Beteiligungsbuchwerte werden mit den fortgeführten Anschaffungskosten auf Grund der

bestehenden Mehrheitsbeteiligungen unter dem Bilanzposten „Anteile an verbundenen Unternehmen“ bilanziert.

Vorräte werden grundsätzlich zu Anschaffungskosten bilanziert. Zum Verkauf anstehende Baulandflächen werden unter den Vorräten bilanziert. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten, insofern der niedrigere beizulegende Wert geringer war, wurden Abschreibungen auf diesen vorgenommen.

Alle Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände der Stadt Rheine sind zum Nominalwert unter der Berücksichtigung von Wertminderungen angesetzt. Individuelle Ausfallrisiken sind durch entsprechende Einzel- und Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt. Die Zusammenfassung von Forderungsarten und Ausleihungen wird auf Basis der Mindestgliederung gemäß dem vom Innenministerium herausgegebenen Muster zur Gesamtbilanz vorgenommen.

Unter den liquiden Mitteln sind die Guthaben bei den Kreditinstituten und die Barkassenbestände zum 31. Dezember 2021 ausgewiesen.

## 4.2 Passivseite

Beim Eigenkapital werden unter der Position „Allgemeine Rücklage“ unter anderem die Ergebnisvorträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche seit dem fiktiven Erwerb zum 1. Januar 2006 ausgewiesen.

Nach § 44 Abs. 3 KomHVO NRW sind Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 90 Abs. 3 GO NRW sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen (Änderung auf Grund des 1. NKFVG).

Die verrechneten Erträge bei Sachanlagen (T€ 3.509) umfassen insbesondere eine Auflösung einer Rückstellung für Flächenabgänge aus einem Baulastträgerwechsel aus 2014. Seinerzeit wurde zunächst nur das Straßenvermögen aus dem Anlagevermögen der Stadt ausgebucht und mit der allgemeinen Rücklage verrechnet. Die dazugehörigen Grundstücksflächen waren nicht unmittelbar mit übertragen worden, weil dies eine Vermessung, Parzellierung und katasterrechtliche Übertragung der Grundstücke erforderte. Um die spätere Übertragung der Grundstücke schon als Verpflichtung im Jahresabschluss 2014 darzustellen, wurde eine sonstige Rückstellung in Höhe von T€ 2.649 gebildet. Die Rückstellung wurde wegen des direkten Zusammenhangs mit dem Baulastträgerwechsel ebenfalls mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

Die verrechneten Aufwendungen bei Sachanlagen (T€ 429) betreffen insbesondere den Abgang der Restbuchwerte von Straßen wegen des Neuausbaus dieser Straßen.

Im Rahmen der Umwandlung der Technischen Betriebe AöR in eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung waren eine Neubewertung der Vermögenswerte und die Bildung von Rückstellungen notwendig. Die Eröffnungsbilanz der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung weist ein um T€ 4.189 niedrigeres Eigenkapital aus.

Als Gesamtjahresergebnis des Konzerns „Stadt Rheine“ wird ein Gesamtjahresergebnis in Höhe von T€ 10.861 ausgewiesen.

<b>Eigenkapitalspiegel</b>		<b>T€</b>
<b>Gesamteigenkapital zum 01. Januar 2021</b>		<b>283.557</b>
	Jahresergebnis Stadt Rheine	4.453
	Konzernergebnis (SWR)	4.613
	Jahresergebnis (TBR)	7.423
	Jahresergebnis (WG)	101
	<b>Summenergebnis</b>	<b>16.590</b>
	Eliminierung Beteiligungserträge (SWR)	-2.260
	Eliminierung Beteiligungserträge (TBR)	-5.189
	Zuschuss Breitbandausbau	896
	Eliminierung Gewerbesteueraufwand/-ertrag Vorjahre (SWR)	868
	Eliminierung Konzessionsabgabe (SWR)	-93
	ÖPNV-Rettungsschirm	53
	Saldo Übrige	-4
	<b>Zwischensumme Gesamtjahresergebnis 2021</b>	<b>10.861</b>
	Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage (§ 44 Abs. 3 KomHVO)	-1.109
	Übrige erfolgsneutrale Konsolidierungseffekte	-346
<b>Gesamteigenkapital zum 31. Dezember 2021</b>		<b>292.964</b>

Investiv genutzte Sonderposten für Zuwendungen im Bereich des kommunalen Einzelabchlusses sowie Kanalanschlussbeiträge und zweckgebundene Zuwendungen im Bereich der Technische Betriebe Rheine werden – soweit möglich – einem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet und entsprechend dessen Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst. Zuwendungen, die noch keinem Vermögensgegenstand zugeordnet werden konnten, werden als sonstige Verbindlichkeit passiviert. Konsumtive Zuwendungen werden im Jahr des Zugangs komplett ergebniswirksam erfasst.

Sonderposten für Beiträge werden ebenfalls einem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet und entsprechend dessen (durchschnittlicher) Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst.

Die laufenden Baukostenzuschüsse im Bereich des Stadtwerkekonzerns werden von den Herstellungskosten abgesetzt. Soweit Baukostenzuschüsse vor dem 1. Januar 2003 vereinbart sind, werden diese als Sonderposten ausgewiesen und linear aufgelöst. Auf Gesamtabschlusssebene werden die von den Herstellungskosten abgesetzten Baukostenzuschüsse unter der Position „Sonderposten aus Zuwendungen“ ausgewiesen. Auf eine Anpassung der Auflösung von Sonderposten an die rechtlichen Vorschriften des NKF wurde wegen der untergeordneten Bedeutung für die Gesamtvermögens-, Schulden- und Ertragslage des Konzerns „Stadt Rheine“ verzichtet.

Sonderposten für den Gebührenaussgleich werden gebildet, wenn eine kostenrechnende Einrichtung einen Gebührenüberschuss erwirtschaftet. Hierunter fallen die Kostenüberdeckungen (vgl. auch § 6 Abs. 1 KAG NRW) der Gebührenhaushalte Abfallbeseitigung, Straßenreinigung,

Abwasserentsorgung und Märkte. Der erstmalige Ausweis der Verpflichtungen aus Gebührenüberdeckungen erfolgte im Gesamtabschluss 2017. Die Höhe beträgt zum Bilanzstichtag T€ 3.100. Gebildet wurden diese Kostenüberdeckungen für die Sparte „Niederschlagsentwässerung“, „Schmutzwasserbeseitigung“ und „Winterdienst“.

Die Pensionsrückstellungen betreffen Versorgungs- und Beihilfeansprüche für aktive und ehemalige Beschäftigte im Beamtenverhältnis. Die Berechnung der Teilwerte für den Kernhaushalt wurde durch die kwv – Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe vorgenommen. Vom Gesamtbetrag der Pensionsrückstellungen entfallen im Kernhaushalt auf aktive Beschäftigte Mio.€ 46,2, auf Ruheständler und Hinterbliebene Mio.€ 48,8. Bei den Pensionsrückstellungen des Stadtwerke Rheine Konzerns in Höhe von T€ 22.886 handelt es sich um mittelbare Versorgungsverpflichtungen auf Grund der Mitgliedschaft in der ZVK (T€ 16.461) und Pensionsrückstellungen (T€ 6.425). Hierbei wurde der Berechnung ein Rechnungszins von 1,87 p.a. (Vorjahr 2,30 % p.a.) und ein Gehalts- und ein Rententrend von 2,5 % p.a. zu Grunde gelegt.

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen werden gemäß § 37 Abs. 4 KomHVO NRW gebildet, wenn die Nachholung der Instandhaltung konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss. Eine notwendige Nachholung entsprechender Rückstellungen war im Rahmen der Aufstellung des Gesamtabschlusses nicht erkennbar.

Die sonstigen Rückstellungen nach § 37 Abs. 5 KomHVO NRW wurden in Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrages angesetzt. Langfristige Rückstellungen beinhalten entgegen der handelsrechtlichen Rechnungslegung keine Preissteigerungen oder Trendantizipationen und werden bis auf die Pensionsrückstellungen nicht ab- oder aufgezinst.

Alle Verbindlichkeiten sind zum jeweiligen Rückzahlungswert bilanziert. Die Zusammenfassung von Verbindlichkeiten wird auf Basis der Mindestgliederung gemäß dem vom Innenministerium herausgegebenen Muster zur Gesamtbilanz vorgenommen. Hierzu zählen die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen, die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und die sonstigen Verbindlichkeiten.

Der Stand und die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2021 sind dem Gesamtverbindlichkeitspiegel, der als Anlage I 3.2 dem Anhang beigefügt ist, zu entnehmen.

Der Verbindlichkeitspiegel wurde nach den Posten der Bilanz gemäß § 42 Abs. 4 Nr. 4 KomHVO NRW gegliedert.

### **4.3 Gesamtergebnisrechnung**

Aufwendungen und Erträge wurden grundsätzlich zum Realisationszeitpunkt nach § 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB und unter Beachtung des Verrechnungsverbotes nach § 39 Abs. 1 KomHVO NRW im Gesamtabschluss erfasst.

## **5. Rechnungslegungsbezogene Erleichterungen**

Die Stadt Rheine hat seit der Erstellung der Gesamteröffnungsbilanz die vom Modellprojekt NKF-Gesamtabschluss – lt. deren Praxisbericht – und die von der Gemeindeprüfungsanstalt grundsätzlich getragenen, rechnungslegungsbezogenen Erleichterungen angewendet.

### **5.1 Zusammenfassung der Forderungsarten in einem Bilanzposten**

Forderungen werden in der kommunalen Bilanz gemäß § 42 Abs. 3 KomHVO NRW (Einzelabschluss der Kommune) gegliedert. Der Positionenrahmen für die Gesamtbilanz sieht als Mindestgliederungsanforderung lediglich eine zusammengefasste Position „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ vor, unter der die Ansprüche der Kommune und der verselbstständigten Aufgabenbereiche auszuweisen sind.

In der Gesamtbilanz werden sämtliche Forderungsarten gemäß § 50 Abs. 3 i. V. m. § 42 KomHVO NRW unter den Bilanzpositionen „Forderungen“ und „Sonstige Vermögensgegenstände“ zusammengefasst.

### **5.2 Zusammenfassung der Verbindlichkeiten nach wesentlichen Arten**

Verbindlichkeiten werden in der kommunalen Bilanz gemäß KomHVO NRW nach einer Vielzahl von Arten gegliedert.

Der Positionenrahmen für die Gesamtbilanz sieht eine weniger differenzierte Mindestgliederung nach § 50 Abs. 3 i. V. m. § 42 KomHVO NRW vor.

### **5.3 Verzicht auf Umgliederung von Umsatzsteuerverdifferenzen**

Zwischen der Kommune und den voll zu konsolidierenden Betrieben bestehen üblicherweise umsatzsteuerpflichtige Leistungsbeziehungen. Da die Umsatzsteuer an die Finanzverwaltung abzuführen ist, stellt diese für die voll zu konsolidierenden Betriebe einen durchlaufenden Posten dar. Von der nicht vorsteuerabzugsberechtigten Kommune wird der Bruttobetrag als Aufwand gebucht. Die auf die Leistungsbeziehung zurückzuführenden Beträge werden im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung aufgerechnet. Es entsteht eine Aufrechnungsdifferenz in Höhe der Umsatzsteuer.

Die Umsatzsteuerverdifferenzen verbleiben gemäß § 51 Abs. 1 und 2 KomHVO NRW i. V. m. § 305 HGB in der Gesamtergebnisrechnung.

### **5.4 Beibehaltung der Beteiligungsbuchwerte**

Sofern die Kapitalkonsolidierung auf den Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung erfolgt, können zwischen der Bewertung für die kommunale Eröffnungsbilanz und der Neubewertung zur erstmaligen Aufstellung des Gesamtabchlusses mehrere Jahre vergangen sein.

Da die Kapitalkonsolidierung auf den Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung erfolgte, sind zwischen der Bewertung für die kommunale Eröffnungsbilanz (1. Januar 2006) und der Neubewertung (31. Dezember 2010) mehrere Jahre vergangen. Es war zu prüfen, ob nicht ggf. schon zu einem Zeitpunkt vor dem 31. Dezember 2010 die Kapitalkonsolidierung vorgenommen werden sollte. Aus den gesetzlichen Grundlagen ergeben sich zwei Zeitpunkte für die Erstkapitalkonsolidierung. Nach § 51 Abs. 1 KomHVO NRW i. V. m. § 301 Abs. 2 HGB in der Fassung vom 24. August 2002 kann die Erstkapitalkonsolidierung zum Zeitpunkt des

fiktiven Erwerbs der Beteiligung (Stichtag der gemeindlichen Eröffnungsbilanz) oder zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung vorgenommen werden (31. Dezember 2010).

Zur Entscheidungsfindung sollte eine Überprüfung dahingehend erfolgen, ob sich wesentliche wertbildende Faktoren verändert haben. Dies können z. B. umfangreiche Zu- bzw. Abgänge des Anlagevermögens sein. Auch die Eigenkapitalveränderung kann herangezogen werden. Die Prüfung brachte hervor, dass keine wesentlichen Veränderungen stattgefunden haben.

Eine Neubewertung gemäß § 51 Abs. 1 KomHVO NRW i. V. m. §§ 301 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und § 308 Abs. 1 HGB der Beteiligungen zum Zeitpunkt der Erstkapitalkonsolidierung (31. Dezember 2010) war nicht vorzunehmen.

## **5.5 Verzicht auf die Anpassung von GWG-Erfassungen**

Die Stadt Rheine verbucht geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) < € 800 netto unmittelbar als Aufwand im laufenden Haushaltsjahr. Die voll zu konsolidierenden Betriebe schreiben grundsätzlich über 5 Jahre (Poolabschreibung) ab. Eine Anpassung ist aus wirtschaftlichen Überlegungen für die Stadtwerke Rheine GmbH, die Technische Betriebe Rheine und die Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH auf Grund der Vielzahl von Wirtschaftsgütern nicht leistbar. Es empfiehlt sich, die Poolabschreibung aus den Einzelabschlüssen der voll zu konsolidierenden Betriebe unverändert zu übernehmen.

Die Stadt Rheine ist dieser Empfehlung gefolgt (§ 50 Abs. 2 i. V. m. § 36 Abs. 3 KomHVO NRW, § 51 KomHVO NRW i. V. m. § 308 HGB).

## **5.6 Verzicht auf die Anpassung von Herstellungskosten**

Nach dem HGB und dem NKF gibt es unterschiedliche Wahl- und Pflichtbestandteile bei den Herstellungskosten. Bei einer Angleichung der Herstellungskosten der voll zu konsolidierenden Betriebe müssten jährlich die Herstellungskosten sowie die Abschreibungen für den Gesamtabschluss einzeln ermittelt und im Gesamtabschluss aufwandswirksam angepasst werden. Die Anpassung der jährlichen Abschreibungen in den Folgejahren darf aber nicht das laufende Gesamtergebnis belasten, sondern muss gesondert erfasst und mit den Vorjahresergebnissen verrechnet werden. Dies hätte zur Folge, dass die verselbstständigten Aufgabenbereiche eine zweite NKF-Anlagenbuchhaltung führen müssten.

Das Modellprojekt empfiehlt, im Bereich des Umlaufvermögens und grundsätzlich auch im Bereich des Anlagevermögens keine Anpassung von Herstellungskosten für den Gesamtabschluss vorzunehmen (§ 50 Abs. 3 i. V. m. § 34 Abs. 3 KomHVO NRW).

## **5.7 Verzicht auf die Umgliederung unwesentlicher Bilanzpositionen bzw. einzelner Geschäftsvorfälle**

Die Gliederungsschemata für Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung weichen wesentlich von der Gliederung des HGB ab. Im NKF werden teilweise Vermögensgegenstände anderen Bilanzposten sowie Aufwendungen und Erträge anderen Ergebnisrechnungspositionen zugeordnet als im HGB.

Um den Umgliederungsaufwand in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen zu halten, sind vereinzelt bei unwesentlichen Bilanzposten Vereinfachungen vorzunehmen. (§ 50 Abs. 3 i. V. m. §§ 39, 42 KomHVO NRW).

## 5.8 Verzicht auf die Anpassung von Nutzungsdauern

Die Nutzungsdauern der voll zu konsolidierenden Betriebe sind in der Regel mit den steuerrechtlichen Vorgaben identisch. Die örtlichen Nutzungsdauern nach NKF orientieren sich in der Regel nicht an den steuerlichen Nutzungsdauern. Somit müssten die der voll zu konsolidierenden Betriebe zu Grunde gelegten Nutzungsdauern für den Gesamtabschluss an das NKF angepasst werden, soweit es sich jeweils um vergleichbare Vermögensgegenstände handelt. Hierfür müssten diese ggf. eine „zweite“ Anlagenbuchhaltung nur für NKF-Zwecke führen und die Nutzungsdauern sämtlicher Vermögensgegenstände des Anlagevermögens an die örtliche NKF-Abschreibungstabelle anpassen.

Die Vereinfachung sieht vor, dass die Nutzungsdauern nur im Bereich der sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude bei gleicher Art und Funktion (z. B. Verwaltungsgebäude) überprüft und dann einheitlich festgelegt werden, wenn die Auswirkung für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist der Fall, wenn die geänderten Abschreibungen 5 % der Gesamtaufwendungen überschreiten. Für den Gesamtabschluss 2021 wurde der Schwellenwert nicht überschritten, sodass die Nutzungsdauern aus den Einzelabschlüssen übernommen werden konnten.

## 6. Erläuterungen zur Kapitalflussrechnung

Dem Gesamtanhang ist gemäß § 52 Abs. 3 KomHVO NRW eine Gesamtkapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21) beizufügen. Sie soll die Gesamtbilanz sowie die Gesamtergebnisrechnung um Informationen hinsichtlich der Herkunft und Verwendung der liquiden Mittel (Finanzlage) des Konzerns „Kommune“, d. h. der Stadt selbst sowie der voll zu konsolidierenden verselbstständigten Aufgabenbereiche, ergänzen.

Ausgangspunkt der Gesamtkapitalflussrechnung ist der Finanzmittelfonds, der dem Konzern „Stadt Rheine“ insgesamt zur Verfügung steht. Die Veränderung dieses Fonds in einem Geschäftsjahr resultiert aus Zahlungen, die dem Konzern „Stadt Rheine“ zugeflossen bzw. von diesem abgeflossen sind, sowie aus Wertänderungen des Fonds selbst. Der Finanzmittelfonds entspricht dabei den ausgewiesenen liquiden Mitteln. Dazu zählen Barbestände, Bestände auf Giro- und Festgeldkonten sowie unterwegs befindliche Gelder im elektronischen Zahlungsverkehr. Bei der Ermittlung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit wurde die indirekte Methode angewandt und als Ausgangspunkt der Ermittlung das ordentliche Gesamtergebnis vor außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen gewählt.

Aus Vereinfachungsgründen wurden bei der Berechnung des Finanzmittelfonds die Ein- und Auszahlungen aus den Vorräten sowie die unter den „Sonstigen Verbindlichkeiten“ dargestellten erhaltenen Anzahlungen unter dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit gezeigt. In der Finanzrechnung nach KomHVO NRW werden diese Zahlungen hingegen unter dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit gezeigt. Gleichzeitig wird unterstellt, dass die Zu- und Abgänge des Anlagevermögens und der Sonderposten im Haushaltsjahr zahlungswirksam waren. Die Kapitalflussrechnung ist dem Anhang als Anlage I 3.1 beigefügt.

## **7. Bestehende Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen**

### **7.1 Stadt Rheine**

#### Bürgschaften

Nach § 87 Abs. 2 GO NRW darf die Gemeinde Bürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Entscheidung der Gemeinde zur Übernahme von Bürgschaften ist der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Gemeinde soll ein Risiko also nur in den Bereichen und Fällen übernehmen, in denen sie ein unmittelbares eigenes Interesse an der Aufgabenerfüllung hat. Dabei sind in der Regel keine selbstschuldnerischen Bürgschaften erlaubt, sondern nur Ausfallbürgschaften, bei denen der Bürge erst dann einzutreten hat, wenn der Hauptschuldner nicht leisten kann. Ein unmittelbares eigenes Interesse der Stadt liegt in der Regel bei den Aufgaben der städtischen Gesellschaften vor. Der Gesamtbestand an städtischen Bürgschaften zum 31. Dezember 2021 beläuft sich auf 85,8 Mio. €.

### **7.2 Technische Betriebe Rheine**

#### Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es besteht ein Bestellobligo zum 31. Dezember 2021 in Höhe von T€ 366.

#### Derivative Finanzinstrumente

Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten bestehen in Form einer Zinstauschvereinbarung (Zinsswap) im Volumen von insgesamt drei Tranchen über jeweils T€ 4.000 mit einer Laufzeit bis 2026. Die derivativen Finanzinstrumente bilden gemeinsam mit den als Grundgeschäfte anzusehenden Darlehensverträgen eine Bewertungseinheit. Der mit dem Grundgeschäft unterlegte Zinsswap hat zum Bilanzstichtag einen negativen Marktwert von T€ - 3.397. Die Bewertung leitet sich aus dem Mid-Market-Preis ab. Durch den Zinsswap wird erreicht, dass der Zinsaufwand im Saldo grundsätzlich einer festen Verzinsung über die gesamte Laufzeit der Darlehensverträge entspricht. Die Gegenpartei ist dabei Zahlerin der variablen Raten in Abhängigkeit vom 3-Monats-EURIBOR. Sofern dieser negativ ist, wie im gesamten Wirtschaftsjahr 2021, hat die TBR diese negativen Salden zusätzlich zu erstatten. Die buchhalterische Abbildung erfolgt nach der Einfrierungsmethode.

### **7.3 Stadtwerke Rheine Konzern**

#### Sonstige Finanzielle Verpflichtungen

Aus bereits für die Jahre 2022 bis 2024 beschafften Strommengen besteht nach aktuellem Preisstand ein Bestellobligo von 24,0 Mio. €.

Aus bereits für die Jahre 2022 bis 2024 beschafften Gasmengen besteht nach aktuellem Preisstand ein Bestellobligo von 26,9 Mio. €.

Das übrige Bestellobligo beläuft sich zum 31. Dezember 2021 auf 17,9 Mio. €.

Aus Miet- und Pachtverträgen bestehen für den Stadtwerkekonzern finanzielle Verpflichtungen von T€ 1.088.

Die EWR hat im Rahmen ihrer Beteiligung an der Trianel Gaskraftwerk Hamm GmbH & Co. KG (TGH) eine Darlehenszusage gegenüber der TGH in Höhe von T€ 1.028 abgegeben. Zum Bilanzstichtag waren T€ 643 des Darlehens an die TGH ausgezahlt. Es besteht damit eine Restzusage von T€ 385.

Die EWR hat im Rahmen ihrer Beteiligung an der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG einen Strombezugsvertrag aus dem Kraftwerk bis zum Jahr 2032 abgeschlossen. Die finanziellen Verpflichtungen liegen nach aktuellem Preisstand bei Mio. € 2,0 /Jahr. Aus der Beistellung von CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikaten ergeben sich Bezugsverpflichtungen in Höhe von T€ 1.154 für die Jahre 2022 und 2023.

Die EWR hat im Rahmen ihrer Beteiligung an der Trianel Gasspeicher Epe GmbH & Co. KG einen Speichernutzungsvertrag bis zum Jahr 2028 abgeschlossen. Die finanziellen Verpflichtungen liegen nach aktuellem Preisstand bei Mio. € 1,0 /Jahr.

Die EWR hat eine Beteiligung in Höhe von T€ 860 an der Windpark Gollmitz GmbH & Co. KG gezeichnet. Es bestehen zum 31. Dezember 2021 Verpflichtungen aus noch nicht eingeforderten Einlagen in Höhe von T€ 200. Darüber hinaus bestehen Verpflichtungen auf Grund von Entnahmen in Höhe von T€ 655.

Die EWR hat eine Beteiligung in Höhe von T€ 550 an der Windpark Hohenfelde III GmbH & Co. KG. Es bestehen zum Bilanzstichtag Verpflichtungen auf Grund von Entnahmen in Höhe von T€ 351.

Die EWR hat aus ihrer Beteiligung an der Trianel Wind und Solar GmbH & Co. KG zum Bilanzstichtag eine finanzielle Verpflichtung aus ausstehenden Einlagen in Höhe von T€ 5.187.

Die EWR ist im Jahr 2021 eine Beteiligung an der Netzgesellschaft Neuenkirchen mbH & Co. KG eingegangen. Daraus bestehen zum 31. Dezember 2021 Verpflichtungen in Höhe von T€ 1.251.

#### Haftungsverhältnisse

Der Aufsichtsrat der EWR hat der Gewährung von Sicherheiten (z. B. Patronatserklärungen oder Ausfallbürgschaften) für Energielieferungen und Handelsaktivitäten der Energiehandels-gesellschaft West mbH (ehw) in Höhe von insgesamt Mio. € 21,0 zugestimmt.

Weitergehende Sicherheiten stellen die anderen an der ehw beteiligten Stadtwerke. Eine Ausgleichsvereinbarung im Innenverhältnis aller ehw-Gesellschafter gewährleistet, dass im Falle der Inanspruchnahme jeder Gesellschafter in Höhe seines Anteils am Sicherheitenpool haftet. Mit dem Ausscheiden der EWR als Gesellschafter der ehw zum 31. Dezember 2018 wird die EWR keine weiteren Sicherheiten zu Gunsten der ehw stellen.

Weiterhin hat der Aufsichtsrat zugestimmt, einen Kreditrisikopoolvertrag zwischen der Trianel GmbH, der Trianel Management GmbH und der EWR abzuschließen. Es wurde eine Haftungsobergrenze für den Einzelpoolbeitrag der EWR in Höhe von Mio. € 1,0 vereinbart.

Die Zustimmung des Aufsichtsrates wurde auch für die Gestellung von Sicherheiten für die Trianel GmbH und deren Tochtergesellschaften in Höhe von Mio. € 1,7 erteilt. Die Bürgschaften wurden durch die Trianel GmbH angefordert und vollständig in Höhe von Mio. € 1,7 ausgestellt.

Ebenfalls mit Zustimmung des Aufsichtsrates wurde im Rahmen des Kaufs der Windkraftanlage in Gross Santerleben eine Bankbürgschaft der Stadtsparkasse Rheine zugunsten der EWR gegenüber dem Landkreis Börde für die Absicherung von Rückbauverpflichtungen in Höhe von T€ 90 ausgestellt.

Die EWR hat eine Bankbürgschaft (Kreditbürgschaft) der Stadtparkasse Rheine zugunsten der Arbeitnehmer der EWR für die Absicherung von Ansprüchen aus der Vermögensbeteiligung der Arbeitnehmer in Höhe von T€ 400 ausstellen lassen.

Die EWR hat gegenüber der Deutsche Kreditbank AG eine Bürgschaft von T€ 375 zugunsten der Windpark Hohenfelde III GmbH & Co. KG (WPH) zur Absicherung der durch die WPH anzusparenden Kapitaldienstreserve abgegeben. An der WPH ist die EWR mit einem Gesellschaftsanteil von 33,3 % beteiligt. Die Bürgschaft ist durch eine abgeschlossene Innenverhältniserklärung durch die übrigen Gesellschafter der WPH zu 66,6 % rückverbürgt. Die Zustimmung des Aufsichtsrates wurde eingeholt.

Die EWR hat im Rahmen einer Innenverhältniserklärung eine Rückbürgschaft gegenüber der Stadtwerke Georgsmarienhütte GmbH bis zu einem Betrag von T€ 200 abgegeben. Mit der Rückbürgschaft wird eine Bürgschaft der Stadtwerke Georgsmarienhütte zugunsten der Windpark Gollmitz GmbH & Co. KG gegenüber der BW Bank zu 20 % abgedeckt, was dem Gesellschaftsanteil der EWR an der WPG entspricht. Die Zustimmung des Aufsichtsrates wurde eingeholt.

Mit einer Inanspruchnahme aus Bürgschaften und gewährten Sicherheiten wird entsprechend der Bonität der Berechtigten derzeit nicht gerechnet.

Rheine, den 24. November 2022

**Aufgestellt:**



Mathias Krümpel  
Erster Beigeordneter/  
Stadtkämmerer

**Bestätigt:**



Dr. Peter Lüttmann  
Bürgermeister

## Gesamtkapitalflussrechnung nach DRS 21 (Mindestgliederung)

	Ergebnis Haushaltsjahr €	Ergebnis Vorjahr €
1. Ordentliches Gesamtergebnis	+ 1.279.606,00	- 2.746.959,35
2. +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	+ 31.855.808,73	+ 28.831.027,14
3. +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	+ 24.351.460,81	+ 17.450.067,80
4. -/+ Auflösung von Sonderposten und sonstige zahlungsunwirksame Erträge/Aufwendungen	- 13.879.205,07	- 13.182.462,50
5. -/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	- 32.238,77	+ 186.853,34
6. -/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	- 2.548.471,50	- 14.033.621,70
7. +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	- 817.436,12	- 240.710,15
8. +/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	+ 3.183.719,59	+ 3.604.144,38
9. - Sonstige Beteiligungserträge	- 1.038.366,85	- 1.110.059,47
10. = <b>Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>+ 42.354.876,82</b>	<b>+ 18.758.279,49</b>
11. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	+ 2.820.984,53	+ 15.830.971,48
12. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	- 57.088.417,84	- 57.899.568,33
13. - Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	- 664.162,56	- 445.602,89
14. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	675.624,50	+ 586.521,81
15. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	- 908.636,52	- 1.878.875,52
16. + Einzahlungen für Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen sowie sonstigen Sonderposten	+ 14.012.435,25	+ 10.754.724,18
17. - Erhaltene Zinsen	+ 1.320.232,59	+ 1.408.784,58
18. = <b>Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>- 39.831.940,05</b>	<b>- 31.643.044,69</b>
19. + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	+ 8.800.000,00	+ 5.549.639,00
20. - Auszahlung aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	- 8.865.851,49	- 8.586.699,96
21. - Gezahlte Zinsen	- 3.465.585,33	- 3.902.869,49
22. = <b>Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>- 3.531.436,82</b>	<b>- 6.939.930,45</b>
23. <b>Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds</b>	<b>- 1.008.500,05</b>	<b>- 19.824.695,65</b>
24. +/- Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+ 44.586.726,02	+ 64.411.421,67
25. = <b>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b>+ 43.578.225,97</b>	<b>+ 44.586.726,02</b>

**Verbindlichkeitspiegel**  
**(Stichtag: 31.12.2021)**

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag am 31.12.2021 EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2020 EUR
		bis zu 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	
		1	2	3	
1. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	106.648.200,23	4.796.359,42	21.301.231,51	80.550.609,30	111.648.121,70
2. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	7.497.987,00	5.135.080,00	540.320,00	1.822.587,00	2.563.917,00
3. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	3.160.858,28	3.160.858,28	0,00	0,00	4.659.033,80
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11.365.810,99	11.365.810,99	0,00	0,00	11.185.010,59
5. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	3.564.314,89	3.564.314,89	0,00	0,00	980.927,41
6. Sonstige Verbindlichkeiten	11.592.234,97	11.212.234,97	380.000,00	0,00	12.900.296,54
7. Erhaltene Anzahlungen	11.639.838,69	11.639.838,69	0,00	0,00	13.158.773,26
8. Summe aller Verbindlichkeiten	155.469.245,05	50.874.497,24	22.221.551,51	82.373.196,30	157.096.080,30

<b>Nachrichtlich:</b>			
<b>Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten</b>			
Bürgschaften			
Stadt Rheine	85.800,00 €		194.659,38 €
Stadtwerke Konzern Rheine	3.765.000,00 €		3.765.000,00 €
Patronatserklärungen			
Stadtwerke Konzern Rheine	21.150.000,00 €		21.150.000,00 €
	25.000.800,00 €		25.109.659,38 €

**Eigenkapitalspiegel zum 31.12.2021**

Stadt Rheine

Nr.	Bezeichnung	Bestand zum 31.12. des Vorjahres*	Verrechnung des Vorjahres- ergebnisses	Konsolidierungs- effekte	Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage nach §44 Abs. 3 KomHVO im Haushaltsjahr	Jahresergebnis des Haushalts- jahres (vor Beschluss über Ergebnisver- wend.)	Bestand zum 31.12. des Haushalts- jahres**
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	<b>Eigenkapitalspiegel</b>						
1.1	Allgemeine Rücklage	267.423.815,97	-1.430.478,87	346.943,71	-1.109.493,13		265.230.787,68
1.2	Ausgleichsrücklage	11.992.244,94	4.880.543,65				16.872.788,59
1.3	Jahresüberschuss / -fehlbetrag	4.141.223,65				10.860.764,00	10.860.764,00
	<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>283.557.284,56</b>	<b>3.450.064,78</b>	<b>346.943,71</b>	<b>-1.109.493,13</b>	<b>10.860.764,00</b>	<b>292.964.340,27</b>

Stadt Rheine

\* Besteht ein negatives Eigenkapital, so sind die Positionen 1.1 bis 1.2 auszuweisen (auch negativ) und kumuliert über eine zusätzliche Position auszubuchen.

\*\* Bestand vor Verrechnung des Jahresergebnisses

## Organe und Mitgliedschaften Verwaltungsvorstand

Name	Beruf	Gesellschaft	Aufsichtsrat		Verwaltungsrat		Gesellschafter- versammlung
			Vorsitz	Mitglied	Vorsitz	Mitglied	Mitglied
Dr. Peter Lüttmann	Bürgermeister	Stadtwerke Rheine GmbH		X			X
		Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH		X			x
		Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH		X			x
		Rheiner Bäder mbH		X			x
		RheiNet GmbH		X			x
		EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH	X				X
		Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH		X			X
		Stadtsparkasse Rheine				X	
Mathias Krümpel	Erster Beigeordneter/ Stadtkämmerer	Stadtwerke Rheine GmbH		X (beratend)			
		Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH		X (beratend)			
		Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH		X (beratend)			
		Rheiner Bäder mbH		X (beratend)			
		RheiNet GmbH		X (beratend)			

## Organe und Mitgliedschaften 2021 -Ratsmitglieder

Name	Beruf	Ende / Anfang	Gesellschaft	Aufsichtsrat		Verwaltungsrat	
				Vorsitz	Mitglied	Vorsitz	Mitglied
Achterkamp, Marlen	Verwaltungskraft		EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH		x		
Azevedo, José	Projektleiter		EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH		x		
			Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH		x		
Beckers, Til	Servicekraft		EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH		x		
Beckmann, Christian	Nachhilfelehrer		EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH		x		
Beckmann, Martin	Geschäftsführer		EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH		x		
			Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH		x		
Bems, Dominik	Abgeordnetenmitarbeiter		EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH		x		
			Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH (bis 15.03.2021)		x		
Brauer, Karl-Heinz	Rentner		Stadtwerke Rheine GmbH		x		
			Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH		x		
			Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH		x		
			Rheiner Bäder mbH		x		
			RheiNet GmbH		x		
Brauer, Volker	IT-Systemkaufmann		EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH (ab 16.03.2021)		x		
Brunsch, Detlef	Kaufmann		Stadtwerke Rheine GmbH		x		
			Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH		x		
			Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH		x		
			Rheiner Bäder mbH		x		
			RheiNet GmbH		x		
Doerenkamp, Markus	Soldat a. D.		Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH		x		
Ehrhardt, Melanie	Altenpflegerin						
Floyd-Wenke, Annette	Päd. Mitarbeiterin		Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH		x		
Friedrich, Silke	Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Ökotrophologin						
			EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH		x		
Fühner, Dieter	Geschäftsführer		Stadtsparkasse Rheine				x

Name	Beruf	Ende / Anfang	Gesellschaft	Aufsichtsrat		Verwaltungsrat	
				Vorsitz	Mitglied	Vorsitz	Mitglied
Gude, Jürgen	Verwaltungsbeamter		Stadtwerke Rheine GmbH		x		
			Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH		x		
			Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH		x		
			Rheiner Bäder mbH		x		
			RheiNet GmbH		x		
Gude, Stefan	Abteilungsleiter/Stabsstellenleiter		Stadtwerke Rheine GmbH		x		
			Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH		x		
			Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH		x		
			Rheiner Bäder mbH		x		
			RheiNet GmbH		x		
Hachmann, Andree	Rechtsanwalt		Stadtsparkasse Rheine				x
			Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH		x		
Heile-Limberg, Janine	Lehrerin		Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH		x		
Hewing, Udo	Psychologischer Psychotherapeut						
Himmler, Marius	Koch, Studierter Ernährungswissenschaftler		Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH		x		
Homann-Eckhardt, Nina	Marketingberaterin		Stadtwerke Rheine GmbH		x		
			Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH		x		
			Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH		x		
			Rheiner Bäder mbH		x		
			RheiNet GmbH		x		
Hovestadt, Dr. Gertrud	Pädagogin						
Jansen, Christian	Leiter Konzernrevision & Strategischer Einkauf		Stadtsparkasse Rheine				x
Jansen, Heinz-Jürgen	Rentner		Stadtwerke Rheine GmbH		x		
			Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH		x		
			Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH		x		
			Rheiner Bäder mbH		x		
			RheiNet GmbH		x		
Kaisel, Christian	Dipl. Bankbetriebswirt		Stadtwerke Rheine GmbH	x	x		
			Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH	x	x		
			Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH	x	x		
			Rheiner Bäder mbH	x	x		
			RheiNet GmbH	x	x		
Kleene, Bernhard	Rentner		Stadtwerke Rheine GmbH		x		
			Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH		x		
			Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH		x		
			Rheiner Bäder mbH		x		
			RheiNet GmbH		x		
Köhler, Yvonne	Zahnmedizinische Fachangestellte						
Konietzko, Dr. Manfred	Rentner		Stadtsparkasse Rheine				x

Name	Beruf	Ende / Anfang	Gesellschaft	Aufsichtsrat		Verwaltungsrat	
				Vorsitz	Mitglied	Vorsitz	Mitglied
Krage, Jens	Lehrer						
Kuhnert, Claudia	Verkäuferin		EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH		x		
Kutheus, Stefan	Polizeibeamter	bis 24.02.2021	EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH		x		
Lenz, Fabian	Student		Stadtwerke Rheine GmbH		x		
			Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH		x		
			Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH		x		
			Rheiner Bäder mbH		x		
			RheiNet GmbH		x		
Leskow, Gabriele	Kaufm. Angestellte		Stadtsparkasse Rheine				x
Marji, Birgit	Lehrerin						
Moritzer, Ulrich	Rentner		EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH		x		
			Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH		x		
			Stadtwerke Rheine GmbH		x		
			Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH		x		
			Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH		x		
			Rheiner Bäder mbH		x		
			RheiNet GmbH		x		
Niehoff, Jörg	Betriebswirt		Stadtsparkasse Rheine				x
Ortel, Rainer	Pensionär		EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH		x		
			Stadtwerke Rheine GmbH		x		
			Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH		x		
			Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH		x		
			Rheiner Bäder mbH		x		
			RheiNet GmbH		x		
Overesch, Birgitt	Sozialpädagogin		Stadtsparkasse Rheine				x
Reinke, Claudia	Lehrerin		Stadtwerke Rheine GmbH		x		
			Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH		x		
			Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH		x		
			Rheiner Bäder mbH		x		
			RheiNet GmbH		x		
Rennemeier, Tobias	Bankkaufmann		EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH		x		
Rochus-Bolte, Elke	Verwaltungsangestellte						
Schaper, André	Lehrer						
Scholz, Raphaela	Verwaltungswirtin	bis 07.09.2022					
Stockel, Ulrike	Dipl.-Sozialarbeiterin						

Name	Beruf	Ende / Anfang	Gesellschaft	Aufsichtsrat		Verwaltungsrat	
				Vorsitz	Mitglied	Vorsitz	Mitglied
Tappe, Markus	Polizeibeamter						
Völkening, Bettina	Hausfrau	bis 24.02.2021	EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH		x		
Weßling, Detlef	Verwaltungsangestellter		Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH		x		
			Stadtwerke Rheine GmbH		x		
			Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH		x		
			Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH		x		
			Rheiner Bäder mbH		x		
			RheiNet GmbH		x		
Willers, Helena	Dozentin		EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH		x		
Winter, Prof. Dr. Thorben	Hochschulprofessor		Stadtwerke Rheine GmbH		x		
			Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH		x		
			Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH		x		
			Rheiner Bäder mbH		x		
			RheiNet GmbH		x		
Wortmann, Holger	Gewerbeaufsichtsbeamter		Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH		x		

# Gesamtlagebericht zum Gesamtabschluss 2021

## 1. Vorbemerkungen

Der Gesamtabschluss erfüllt im Wesentlichen eine Informationsfunktion und legt Rechenschaft über das gesamte Aufgabenspektrum der Stadt Rheine und ihrer verselbstständigten Aufgabenbereiche (vAB) ab.

Gemäß § 116 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist der Gesamtabschluss um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Der Gesamtlagebericht gemäß § 52 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) wird auf Grundlage der Lageberichte der Einzelabschlüsse erstellt und muss mit dem Gesamtabschluss in Einklang stehen. Der Gesamtlagebericht fasst die wesentlichen Aussagen über den Konzern „Stadt Rheine“ zusammen und erläutert das durch den Gesamtabschluss vermittelte Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns. Hierzu sind in einem Überblick der Geschäftsablauf mit den wichtigsten Ergebnissen des Gesamtabschlusses und die Gesamtlage darzustellen. Weiterhin hat der Gesamtlagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft der Stadt Rheine unter Einbeziehung der verselbstständigten Aufgabenbereiche zu enthalten.

In dieser Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen, soweit sie für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Rheine bedeutsam sind, einbezogen und erläutert werden. Auch auf die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung der Stadt ist einzugehen. In Verbindung mit § 315 Abs. 2 HGB ist über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, zu berichten.

## 2. Überblick über die Geschäftstätigkeit

Die Geschäftstätigkeit des Konzerns „Stadt Rheine“ umfasste im Jahr 2021 neben den Pflichtaufgaben eine Vielzahl an freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben. Diese werden sowohl in der Kernverwaltung als auch in den Beteiligungen erbracht. Die Betätigungsfelder setzen sich aus den klassischen Produktbereichen des Kernhaushaltes sowie aus den folgenden Bereichen der Beteiligungen zusammen:

- Versorgung,
- Entsorgung,
- Verkehr,
- Kultur und Freizeit,
- Wirtschaftsförderung,
- Wohnungsbau und Wohnungswirtschaft sowie
- sonstige Bereiche, wie z. B. Telekommunikationsleistungen.

Die im Kernhaushalt abgedeckten Betätigungsfelder werden über die Produktbereiche mit Hilfe von Zielen und Kennzahlen im Rahmen eines Verwaltungscontrollings gesteuert. Nähere Informationen hierzu finden sich im Haushaltsplan sowie im Jahresabschluss der Stadt Rheine.

### 3. Gesamtlage des Konzerns

Zur Vermittlung eines zutreffenden Bildes über die Gesamtlage des Konzerns wurden die für die Konzernlage bestimmenden Faktoren systematisch untersucht. Unter Bezugnahme auf das aufzubereitende Zahlenmaterial der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung werden die

- Haushaltswirtschaftliche Gesamtlage,
- Vermögens-, Schulden- und Finanzgesamtlage und
- Ertragsgesamtlage

im Folgenden dargestellt und analysiert. Zwecks Analyse und Vergleichbarkeit zu anderen Kommunen werden entsprechende Kennzahlen aufbereitet und erläutert. Die Kennzahlen orientieren sich an dem NKF-Kennzahlenset.

#### 3.1 Haushaltswirtschaftliche Gesamtlage

Die Gesamtlage des Konzerns „Stadt Rheine“ beinhaltet die Entwicklungen innerhalb der Stadt Rheine, des Konzerns „Stadtwerke Rheine GmbH“, der Technische Betriebe Rheine, der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH und der Kulturellen Begegnungsstätte Kloster Bentlage, da die wirtschaftlich wesentlichen Posten von dort eingebracht werden.

Zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtlage ergeben sich folgende Werte für die Kennzahlen:

		2021	2020
Aufwandsdeckungsgrad =	$\frac{\text{Ordentliche Gesamterträge} \times 100}{\text{Ordentliche Gesamtaufwendungen}}$	100,89 %	99,93 %
Eigenkapitalquote I =	$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$	31,27 %	31,42 %
Eigenkapitalquote II =	$\frac{(\text{Eigenkapital} + \text{SoPo Zuwendungen/Beiträge}) \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$	58,34 %	59,34 %
Überschussquote =	$\frac{\text{Gesamtjahresergebnis} \times 100}{(\text{Allgemeine Rücklage} + \text{Ausgleichsrücklage})}$	3,85 %	1,48 %

Der **Aufwandsdeckungsgrad** zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Gesamtaufwendungen durch die ordentlichen Gesamterträge gedeckt werden können. Die Kennzahl trifft eine Aussage darüber, inwiefern die Erträge im operativen Kernbereich des Konzerns hierfür ausreichen. Es ist ein Wert über 100 % anzustreben. Der sich für 2021 ergebende Aufwandsdeckungsgrad von 100,89 % zeigt, dass die ordentlichen Erträge vollständig die ordentlichen Aufwendungen abdecken konnten. Damit ist auf Konzernebene ausgeglichenes Ergebnis erreicht worden.

Absolut betrachtet übersteigen die ordentlichen Aufwendungen die ordentlichen Erträge um T€ 3.425 (= ordentliches Gesamtergebnis) und im Vergleich zum Vorjahr ist hier wieder eine Erhöhung zu erkennen.

Die **Eigenkapitalquoten** messen den Anteil des Eigenkapitals (Eigenkapitalquote I) bzw. den Anteil des wirtschaftlichen Eigenkapitals (Eigenkapitalquote II) an der Bilanzsumme. Die Eigenkapitalquote gilt als Indikator für die Substanz und die stetige Aufgabenerfüllung. Die Eigenkapitalquote I zum Stichtag 31.12.2021 von 31,27 % (Vorjahr: 31,42 %) macht deutlich,

dass die laufenden Anstrengungen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung innerhalb der Kernverwaltung und im Zusammenhang mit den eingeforderten Konsolidierungsbeiträgen der Gesellschaften zum Erfolg geführt haben und einer Reduzierung des Eigenkapitals entgegen gewirkt werden konnte.

Die Eigenkapitalquote II mit 58,34 % zum 31.12.2021 (Vorjahr: 59,34 %) weist darauf hin, dass dem Konzern ausreichend wirtschaftliches Eigenkapital zur Verfügung steht. Insbesondere im Zusammenhang mit der hohen Anlagenintensität eignet sich die Eigenkapitalquote II als guter Indikator, da das Anlagevermögen häufig mit Zuschüssen Dritter (Sonderposten) finanziert ist, welche in der Regel nicht zurückgezahlt werden müssen.

Die **Überschussquote** gibt Auskunft über den wieder zurückgeführten Eigenkapitalanteil. Zur Ermittlung der Quote wird das positive Jahresergebnis ins Verhältnis zur Allgemeinen Rücklage und zur Ausgleichsrücklage gebracht. Je höher die Überschussquote ausfällt, desto stärker hat sich das Eigenkapital erhöht und sichert den Haushaltsausgleich. In den folgenden Jahren gibt die Kennzahl, insbesondere durch den Vorjahresvergleich, Aufschluss über die Gesamtlage und die Entwicklungstendenzen der Kommune.

Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich, dass die Überschussquote von 1,48 % zum 31.12.2020 auf 3,85 % zum 31.12.2021 wieder stark angestiegen ist.

#### Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen und Verweisen der nachfolgenden Abschnitte Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (z. B. Geldeinheiten, Prozentangaben) auftreten.

### 3.2 Vermögens-, Schulden- und Finanzgesamtlage

Die **Gesamtbilanzsumme** zum 31.12.2021 beträgt T€ 936.934 und ist damit um T€ 209.706 höher als die Bilanzsumme der Stadt Rheine im Einzelabschluss.

Aktiva	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
<b>Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit</b>	<b>16.469</b>	<b>1,76</b>	<b>6.888</b>	<b>0,76</b>	<b>9.581</b>
<b>Anlagevermögen</b>	<b>808.229</b>	<b>86,26</b>	<b>784.888</b>	<b>86,97</b>	<b>23.341</b>
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.752	0,19	1.661	0,18	92
Sachanlagen	770.756	82,26	747.740	82,85	23.016
Finanzanlagen	35.721	3,81	35.488	3,93	233
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>97.948</b>	<b>10,45</b>	<b>98.594</b>	<b>10,92</b>	<b>-645</b>
Vorräte	23.590	2,52	27.238	3,02	-3.648
Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände	30.780	3,29	26.769	2,97	4.011
Liquide Mittel	43.578	4,65	44.587	4,94	-1.009
<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>14.287</b>	<b>1,52</b>	<b>12.101</b>	<b>1,34</b>	<b>2.185</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>936.934</b>	<b>100,00</b>	<b>902.472</b>	<b>100,00</b>	<b>34.462</b>

Das **Anlagevermögen** beläuft sich zum 31.12.2021 auf einen Wert in Höhe von T€ 808.229 (VJ: T€ 784.888).

Mit einer Summe in Höhe von insgesamt T€ 770.756 (95,36 %) bildet das Sachanlagevermögen den größten Posten des Anlagevermögens. Wesentliche Positionen innerhalb des Sachanlagevermögens sind die unbebauten Grundstücke mit einem Betrag in Höhe von T€ 60.441 (VJ: T€ 57.767), Grundstücke mit Schulgebäuden in Höhe von 101.833 TEUR (VJ: 101.984 TEUR), Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden in Höhe von T€ 123.253 (VJ: T€ 123.980), Grund und Boden des Infrastrukturvermögens mit einem Betrag in Höhe von T€ 65.860 (VJ: T€ 65.875), Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen mit einem Betrag in Höhe von T€ 133.137 (VJ: T€ 135.631) sowie das Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen in Höhe von T€ 142.103 (VJ: T€ 144.583). Auch die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau mit einem Betrag in Höhe von T€ 42.872 (VJ: T€ 30.885) ist als wesentliche Position des Sachanlagevermögens zu nennen. Im Vergleich zum 31.12.2020 ist das Anlagevermögen um T€ 23.016 gestiegen.

Das Finanzanlagevermögen ist durch die Beteiligung der Stadt Rheine an der „Bürgerwind Hauenhorst GmbH & Co. KG“ von T€ 35.488 am 31.12.2020 auf T€ 35.721 zum 31.12.2021 leicht angestiegen.

Das **Umlaufvermögen**, mit einem Anteil von 10,45 % (VJ: 10,92 %) am Vermögen, setzt sich aus Vorräten (z. B. zur Veräußerung bestimmte Grundstücke), Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und liquiden Mitteln zusammen.

Gegenüber dem Vorjahr sind die **Forderungen** und **sonstige Vermögensgegenstände** um T€ 4.011 € auf T€ 30.780 gestiegen.

Die **liquiden Mittel** sind um T€ 1.009 auf nunmehr T€ 43.578 (VJ: T€ 44.587) gesunken.

Die aktiven **Rechnungsabgrenzungen** belaufen sich auf einen Betrag in Höhe von T€ 14.287 (VJ: T€ 12.101) und bilden rd. 1,52 % des Gesamtbilanzvermögens ab.

Passiva	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
<b>Eigenkapital</b>	<b>292.964</b>	<b>31,27</b>	<b>283.557</b>	<b>31,42</b>	<b>9.407</b>
Allgemeine Rücklage	265.231	28,31	267.424	29,63	-2.193
Ausgleichsrücklage	16.873	1,80	11.992	1,33	4.881
Gesamtjahresüberschuss	10.861	1,16	4.141	0,46	6.719
<b>Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung</b>	<b>5.999</b>	<b>0,64</b>	<b>6.053</b>	<b>0,67</b>	<b>-54</b>
<b>Sonderposten</b>	<b>253.654</b>	<b>27,07</b>	<b>252.013</b>	<b>27,92</b>	<b>1.641</b>
<b>Rückstellungen</b>	<b>222.958</b>	<b>23,80</b>	<b>198.606</b>	<b>22,01</b>	<b>24.351</b>
<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>155.469</b>	<b>16,59</b>	<b>157.096</b>	<b>17,41</b>	<b>-1.627</b>
<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>5.889</b>	<b>0,63</b>	<b>5.146</b>	<b>0,57</b>	<b>743</b>
<b>Summe Passiva</b>	<b>936.934</b>	<b>100,00</b>	<b>902.472</b>	<b>100,00</b>	<b>34.462</b>

Das **Eigenkapital** weist zum 31.12.2021 einen Betrag in Höhe von T€ 292.964 (VJ: T€ 283.557) auf und stieg somit um T€ 9.407 an. Neben der Allgemeinen Rücklage (T€ 265.231) und der Ausgleichsrücklage (T€ 16.873) wird ein Gesamtjahresüberschuss in Höhe von T€ 10.861 (VJ: T€ 4.141) ausgewiesen. Die Eigenkapitalquote, welche den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der Gesamtbilanz zeigt, beläuft sich auf 31,27 % (VJ: 31,42 %).

Die **Sonderposten**, die u. a. erhaltene Zuwendungen und Beiträge aus Investitionen beinhalten, betragen T€ 253.654 (27,07 %).

Die **Rückstellungen** belaufen sich auf T€ 222.958 (23,80 %). Die Erhöhung um T€ 24.351 im Laufe des Jahres 2021 ist u. a. auf die Anpassung der Pensions- und Beihilferückstellungen, Instandhaltungsrückstellungen und auf die Erhöhung der Steuerrückstellungen zurückzuführen. Des Weiteren wurden bei der TBR Rückstellungen für Drohverluste aus dem „Zinsswap“ in Höhe von T€ 3.397 eingestellt.

Die **Gesamtverbindlichkeiten** sind von T€ 157.096 zum 31.12.2020 auf T€ 155.469 (16,59 %) zum 31.12.2021 gesunken. Die darin enthaltenen Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen belaufen sich zum 31.12.2021 auf T€ 111.648. Kredite zur Liquiditätssicherung bestanden zum 31.12.2021 in Höhe von T€ 2.498.

Die erhaltenen Anzahlungen sanken von T€ 13.159 am 31.12.2020 auf jetzt T€ 11.640 zum 31.12.2021.

Bei den **passiven Rechnungsabgrenzungen** handelt es sich um Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag, die sich auf Erträge für eine bestimmte Zeit nach dem Stichtag beziehen.

### 3.3 Ertragsgesamtlage

Das Gesamtjahresergebnis 2021 beträgt T€ 10.861.

Folgende Erträge konnten erzielt werden:

Erträge	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
<b>Ordentliche Gesamterträge</b>	<b>387.679</b>	<b>97,27</b>	<b>353.476</b>	<b>97,71</b>	<b>34.203</b>
Steuern und ähnliche Abgaben	116.956	29,34	104.361	28,85	12.595
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	69.489	17,43	65.359	18,07	4.130
Sonstige Transfererträge	6.462	1,62	4.003	1,11	2.459
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	35.721	8,96	34.663	9,58	1.058
Privatrechtliche Leistungsentgelte	133.171	33,41	121.072	33,47	12.098
Kostenerstattungen und Umlagen	8.911	2,24	9.443	2,61	-532
Sonstige ordentliche Erträge	14.531	3,65	12.003	3,32	2.528
Aktivierete Eigenleistungen	2.373	0,60	2.531	0,70	-158
Bestandsveränderungen	64	0,02	40	0,01	24
<b>Finanzerträge</b>	<b>1.320</b>	<b>0,33</b>	<b>1.409</b>	<b>0,39</b>	<b>-89</b>
<b>Außerordentliche Erträge</b>	<b>9.581</b>	<b>2,40</b>	<b>6.888</b>	<b>1,90</b>	<b>2.693</b>
<b>Gesamterträge</b>	<b>398.580</b>	<b>100,00</b>	<b>361.773</b>	<b>100,00</b>	<b>36.807</b>

Die **ordentlichen Gesamterträge** werden insbesondere durch die Steuern und ähnlichen Abgaben sowie durch die privatrechtlichen Leistungsentgelte beeinflusst. In 2021 konnten, abzüglich der innerbetrieblichen Gewerbesteuereinnahmen, Gewerbesteuereinnahmen in Höhe von T€ 52.165 (VJ: T€ 43.393) und Grundsteuer A und B in Höhe von zusammen T€ 17.710 (VJ: T€ 17.412) erzielt werden. Der Gemeindeanteil an der Einkommens- und Umsatzsteuer beträgt T€ 43.580 (VJ: T€ 39.120). Insgesamt beläuft sich die Summe aus sonstigen Steuern und ähnlichen Abgaben auf einen Betrag von T€ 116.956 (VJ: T€ 104.361).

Die Erträge aus Zuwendungen und allgemeine Umlagen beinhalten u. a. die Zuweisungen und Zuschüsse von Übertragungen, z. B. Zuweisungen vom Land, sonstige allgemeine Zuweisungen.

gen und Zuwendungen für laufende Zwecke und die ertragswirksame Auflösung von Sonderposten. In 2021 stiegen die Erträge aus Zuwendungen und allgemeine Umlagen um T€ 4.130 auf insgesamt T€ 69.489.

Die Transfererträge (Ersatz von sozialen Leistungen von der Agentur für Arbeit oder vom Kreis Steinfurt bzw. der Deutschen Rentenversicherung) betragen zum 31. Dezember 2021 T€ 6.462 (VJ: T€ 4.003).

Unter der Position „Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte“ in Höhe von T€ 35.721 (VJ: T€ 34.663) sind Gebühren und zweckgebundene Abgaben für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen sowie für die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Dienstleistungen enthalten. Neben Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, Abfall- und Straßenreinigungsgebühren sind auch Schmutz- und Niederschlagswassergebühren erzielt worden.

Die „Privatrechtlichen Leistungsentgelte“ beinhalten u. a. Erträge aus Mieten und Pachten, Verkäufe sowie Erlöse aus dem Strom-, Gas-, Wärme- und Wasserverkauf. Durch Kundengewinne außerhalb des eigenen Netzbetriebes der EWR im Strom- und Gasvertrieb stiegen die privatrechtlichen Leistungsentgelte von T€ 121.072 im Jahr 2020 auf T€ 133.171 zum 31. Dezember 2021. In den Sparten Strom, Gas und Wasser wurde die hier die größten Umsatzsteigerungen erzielt.

Nach der Bereinigung von innerbetrieblichen Leistungsverflechtungen konnten in 2021 Erträge aus Kostenerstattungen und Umlagen in Höhe von T€ 8.911 (VJ: T€ 9.443) erzielt werden.

Die sonstigen ordentlichen Erträge mit einem Gesamtbetrag von T€ 14.531 (VJ: T€ 12.003) beinhalten im Wesentlichen die Erträge aus der Herabsetzung von Rückstellungen und die Erträge aus dem Verkauf von Grundstücken.

Die Erträge aus aktivierten Eigenleistungen lagen mit T€ 2.373 leicht unter dem Vorjahresniveau (T€ 2.531).

Weiterhin wurden **Finanzerträge** in Höhe von T€ 1.320 (VJ: T€ 1.409) erzielt.

Bei den in 2021 erzielten **außerordentliche Erträge** in Höhe von T€ 9.581 (VJ: T€ 6.888) handelt es sich um die Neutralisierung der coronabedingten Haushaltsbelastungen.

Folgende Aufwendungen sind im Jahr 2021 entstanden:

Aufwendungen	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
<b>Ordentliche Gesamtaufwendungen</b>	<b>384.254</b>	<b>99,11</b>	<b>353.729</b>	<b>98,91</b>	<b>30.525</b>
Personalaufwendungen	69.116	17,83	66.273	18,53	2.844
Versorgungsaufwendungen	8.396	2,17	7.590	2,12	805
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	139.784	36,05	127.635	35,69	12.149
Abschreibungen	31.861	8,22	28.831	8,06	3.030
Transferaufwendungen	112.964	29,14	105.075	29,38	7.889
Sonstige ordentliche Aufwendungen	22.133	5,71	18.325	5,12	3.808
<b>Finanzaufwendungen</b>	<b>3.466</b>	<b>0,89</b>	<b>3.903</b>	<b>1,09</b>	<b>-437</b>
<b>Außerordentliche Aufwendungen</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>
<b>Gesamtaufwendungen</b>	<b>387.720</b>	<b>100,00</b>	<b>357.632</b>	<b>100,00</b>	<b>30.088</b>

Die **Personalaufwendungen** beinhalten die anfallenden Aufwendungen für die Beamten und tariflich Beschäftigten bei der Stadt Rheine, des Konzerns „Stadtwerke Rheine“, der Technische Betriebe Rheine, der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH und der Kulturellen Begegnungsstätte Kloster Bentlage einschließlich der Zuführungen zu Pensions-, Urlaubs- und Überstundenrückstellungen. Zum 31.12.2021 weist die Gesamtergebnisrechnung Personalaufwendungen in Höhe von T€ 69.116 (VJ: T€ 66.273) aus.

Die angefallenen **Versorgungsaufwendungen** belaufen sich im Jahr 2021 auf eine Summe in Höhe von insgesamt T€ 8.396 (VJ: T€ 7.590).

Im Jahr 2021 sind **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** in Höhe von T€ 139.784 angefallen und stiegen somit zum Vorjahr um T€ 12.149. Der überwiegende Teil betrifft den Aufwand für Strom-, Gas- und Wasserbezug und die Fremdleistungen für Reparaturen und Unterhaltung von baulichen Anlagen und Infrastrukturvermögen.

Die **bilanziellen Abschreibungen** ergeben in der Summe einen Betrag in Höhe von T€ 31.861 (VJ: T€ 28.831). Die Abschreibungen teilen sich wie folgt auf:

Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	T€	428
Abschreibungen auf Sachanlagevermögen	T€	27.981
Abschreibungen auf Geringwertige Wirtschaftsgüter	T€	1.551
Außerplanmäßige Abschreibung	T€	1.847
Abschreibung der aufgedeckten Stillen Reserven	T€	54

Die **Transferaufwendungen** mit einem Gesamtbetrag in Höhe von T€ 112.964 (VJ: T€ 105.075) beinhalten u. a. die Zuschüsse an Sportvereine für die Bewirtschaftung der Sportanlagen, die Betriebskostenzuschüsse für Kindertagesstätten, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und der Jugendhilfe, die Gewerbesteuerumlage in Höhe von T€ 4.238 (VJ: T€ 3.705) sowie die Kreisumlage an den Kreis Steinfurt in Höhe von T€ 34.880 (VJ: T€ 34.333).

Die **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** belaufen sich auf eine Summe in Höhe von T€ 22.133 (VJ: T€ 18.325). Insbesondere sind hier Mieten und Pachten, Versicherungsbeiträge, Aufwendungen für Ratsmitglieder, Energiesteuer, Wertberichtigungen von Forderungen und die zu zahlende Körperschaftsteuer zu nennen.

Auf Grund von Tilgungsleistungen sind die Aufwendungen für Zinsen in 2021 um T€ 437 auf T€ 3.466 (VJ: T€ 3.903) gesunken.

#### 4. Ausblick

Die ordentlichen Erträge des Konzerns Stadt Rheine stiegen im Jahr 2021 um insgesamt T€ 34.203 auf T€ 387.679. Ergebniswirksame Zuwächse waren unter anderem bei den Steuern und ähnliche Abgaben mit T€ 12.595, den Zuwendungen und allgemeine Umlagen mit T€ 4.130, den sonstigen Transfererträgen mit T€ 2.459, den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten mit T€ 1.058, den privatrechtlichen Leistungsentgelten mit T€ 12.098 und den sonstigen ordentlichen Erträgen mit T€ 2.528 zu verzeichnen.

Im Vergleich dazu sanken die Kostenerstattungen und Umlagen um T€ 532 auf insgesamt T€ 8.911 und die aktivierten Eigenleistungen um T€ 158 auf jetzt T€ 2.373.

Die Finanzerträge sanken von T€ 1.409 in 2020 um T€ 89 auf T€ 1.320 im Jahr 2021.

Die ordentlichen Gesamtaufwendungen stiegen im Vergleich zum Vorjahr um T€ 30.525 auf insgesamt T€ 384.254. Die Erhöhung resultiert unter anderem aus den um T€ 2.844 gestiegenen Personalaufwendungen, den um T€ 12.149 gestiegenen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und den um T€ 7.889 gestiegenen Transferaufwendungen.

Im Vergleich dazu sanken die Finanzaufwendungen um T€ 437 auf nunmehr T€ 3.466.

Das ordentliche Gesamtergebnis belief sich zum 31.12.2021 auf T€ 3.425 (VJ: T€ -253). Das im Jahresvergleich um T€ 349 bessere negative Finanzergebnis in Höhe von T€ -2.145 sowie die gestiegenen außerordentlichen Erträge um T€ 2.693 auf T€ 9.581 erhöhten den Gesamtjahresgewinn 2021 auf T€ 10.861 (VJ: T€ 4.141).

Das Jahresergebnis 2021 des Einzelabschlusses der Stadt Rheine weist im Berichtsjahr einen Überschuss von T€ 4.453 (VJ: T€ 4.881) aus. Ein Vergleich mit Vorjahren ist allerdings bedingt aussagekräftig, weil das Haushaltsergebnis stark von außergewöhnlichen Faktoren oder Ereignissen beeinflusst ist, wie zum Beispiel durch die Gewinnausschüttung aus den Gewinnrücklagen der Technischen Betrieben Rheine AöR (T€ 5.188) oder der Bildung von hohen Instandhaltungsrückstellungen für Großprojekte. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie hatten wiederum nur eine geringe Auswirkung auf das Jahresergebnis, weil sie aufgrund einer neuen gesetzlichen Sonderregelung „ergebnisneutral“ dargestellt werden. Die coronabedingten Haushaltsbelastungen sind in der Ergebnisrechnung als außerordentlicher Ertrag einzustellen. Zugleich erfolgt in gleicher Höhe eine Aktivierung mittels eines gesonderten Bilanzpostens „Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ vor dem Anlagevermögen in der Bilanz (Bilanzierungshilfe). Dies stellt den zweiten Teil der abschlussmäßigen Neutralisation dar. Zum 31. Dezember 2021 beträgt der Ansatz für coronabedingte Kosten in der Bilanz T€ 16.469 (VJ: T€ 6.888). Ohne die Isolierung dieser Kosten würde sich das Jahresergebnis auf ein deutliches Defizit in Höhe von T€ -5.128 belaufen.

Die Maßnahmen, die höhere Ausschüttungen von voll zu konsolidierenden Unternehmen vorsehen, beeinflussen das Konzernergebnis nicht. Höhere Ausschüttungen an die Stadt Rheine bzw. geringere Zuschüsse an die voll zu konsolidierenden Unternehmen egalisieren sich im Gesamtkonzern wieder, da sowohl positive als auch negative Jahresergebnisse nur einmal gezeigt werden können. Positive Effekte durch Einsparungen und Erträge innerhalb des Kernhaushaltes der Stadt Rheine oder gegenüber Konzernfremden wirken sich hingegen in gleichem Maße positiv auf das Konzernergebnis aus. Die Konsolidierungsanstrengungen müssen sich daher auf die Aufwandsseite des Haushalts konzentrieren, insbesondere für den Fall einer zu erwartenden rückläufigen Konjunktur.

Das Haushaltsjahr 2021 der Stadt Rheine konnte das sechste Jahr in Folge mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden und die Stadt Rheine ist somit weiterhin in der Lage, das zuvor verzehrte Eigenkapital nach und nach wieder aufzufüllen. Auf Grund der guten Konjunkturdaten wird auch für das Haushaltsjahr 2023 von weiterhin hohen Einnahmen aus der Gewerbesteuer ausgegangen.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist sowohl chancen- als auch risikobehaftet. Substanzverlust und Aufbau von Investitionsrückständen durch fehlende Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen bergen die Gefahr, dass nicht in die Zukunftsfähigkeit der Infrastruktur investiert werden kann. Zur Erhaltung des städtischen Anlagevermögens bedarf es also entsprechender Investitionen. Der Gesamtbetrag der geplanten Investitionen beläuft sich für den Planungszeitraum 2022 – 2025 auf rd. 214,9 Mio. € (ohne den Erwerb von Grundstücken).

Die Bandbreite der Investitionen in das Anlagevermögen reicht von notwendigen Ersatzinvestitionen für abgegangene Vermögensgegenstände bis hin zu Erweiterungsinvestitionen in Millionenhöhe wie in die „Eschendorfer Aue“, die „Damloup-Kaserne“ oder das Industriegebiet „Rheine 30/70 IndustrieRAUM“. Erhebliche Investitionen in den nächsten Jahren sind auch der Neubau der Elsa-Brandström-Realschule und der Umbau des Rathauszentrums. Natürlich wird auch weiterhin in die öffentlichen Verkehrsflächen und in die Schullandschaft (z. B. Medientwicklungskonzept), die in weiten Teilen durch Fördermaßnahmen von Bund und Land finanziell unterstützt werden, investiert. Im Rahmen des Programms „Grundschuloffensive“ sind der Umbau der Gertrudenschule mit einem Investitionsvolumen von 4,8 Mio. € und der

Umbau der Johannesschule Eschendorf mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 3,6 Mio. € in 2021 fertiggestellt worden. Darüber hinaus wurden das Sprachlabor am Gymnasium Dionysianum (1,3 Mio. €) sowie zwei Schulcontaineranlagen (850 T€) in Betrieb genommen.

Die stadtzentral gelegene Damloup-Kaserne wird im Jahr 2022 erworben und trägt zukünftig den Namen „Europa-Viertel am Waldhügel“. Der Rückbau der Kaserne soll von November 2022 bis Ende 2023 erfolgen. Für die Entwicklung des „Europa-Viertels“ gibt es erste städtebauliche Entwürfe. Die Entwürfe für dieses Quartier berücksichtigen neben qualitätsvollen Wohnen auch innovative Klimaschutzaspekte und Mobilität.

Für die in den nächsten Jahren anstehenden erheblichen Investitionen sollen Investitionskredite mit einer Gesamthöhe von ca. 171,11 Mio. € aufgenommen werden. Die zeitlichen Verzögerungen bei der Umsetzung von Investitionsprojekten werden jedoch auch Auswirkungen auf den Kreditbedarf haben.

Die Entwicklung der ehemaligen „Hertie“-Fläche schreitet voran. Das Grundstück wurde an einen Investor für den Bau eines Stadthotels verkauft. Nach aktuellem Planungsstand werden dort etwa 100 Hotelzimmer und 44 Wohnungen sowie ein Fitness-Studio und ein Restaurant errichtet.

Das Groß-Projekt „Attraktivierung des Rathauszentrums“ beinhaltet neben der räumlichen und funktionellen Erweiterung des Rathauses auch eine Neustrukturierung und Modernisierung des bisherigen Gebäudes sowie eine Neugestaltung der Mall. Inzwischen ist die Entwurfsplanung abgeschlossen und ein Großteil der Gewerke in 2022 vergeben.

Der „Rahmenplan Innenstadt“ stellt eines der zentralen Projekte der Stadtentwicklung in Rheine dar. Auf der Grundlage von strategischen Entwicklungszielen für die Innenstadt wurden Handlungsfelder ausgemacht, die insgesamt 50 Maßnahmen beinhalten. Hierbei bildet der Rahmenplan die Entscheidungsgrundlage für die Umsetzung von Einzelprojekten mit einem Zeithorizont bis 2025. Das Projekt wird mit Mitteln des Bundes und des Landes gefördert.

Die Digitalisierung ist eine Herausforderung, die in den nächsten Jahren wichtige Weichenstellungen verlangt. Mit dem Förderprogramm „Weiße Flecken“ soll in den kommenden Jahren nicht nur der Bevölkerung, sondern auch den Unternehmen flächendeckend schnelles Internet angeboten werden; ein wichtiger Faktor für die Standortentscheidung pro Rheine. Auch andere Einsatzfelder sind im Fokus: Digitale Anwendungen können das Leben einfacher, besser, gesünder und nachhaltiger machen, angefangen von Mobilität über Energie, Kommunikation und Bürgerservice bis hin zu mehr Sicherheit und Sauberkeit.

Der in den Medien oft beschriebene Fachkräftemangel ist seit einigen Jahren auch im Konzern Stadt Rheine angekommen. Die Gewinnung und der Verbleib von qualifizierten Fachkräften stellt auch in 2022 eine langfristige Herausforderung dar.

Die Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage konnte in 2021 ihre ideellen und kulturellen Satzungsziele – unter Berücksichtigung der Beschränkungen der Corona-Pandemie – größtenteils erfolgreich umsetzen.

Die coronabedingten Einschränkungen hatten allerdings auch Auswirkungen auf das Kulturprogramm. So konnten einige geplante Ausstellungen und Veranstaltungen gar nicht durchgeführt werden, andere Veranstaltungen konnten auf Grund der Abstandsregelungen nur mit stark reduzierten Besucherzahlen umgesetzt werden.

Des Weiteren war die Vermietung der Gesellschaftsräume nur sehr eingeschränkt möglich. Die Vermietung der Gästezimmer wurde in den möglichen Zeiten zwar gut angenommen, aber auf Grund des kurzen Zeitraums in 2021 konnte das Vorjahresergebnis nicht erreicht werden.

Die erheblichen bereits durchgeführten und zukünftig geplanten Investitionen der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH (WSR) tragen ihren Teil dazu bei, dass ein adäquates Wohnangebot für die Bevölkerung der Stadt Rheine zur Verfügung gestellt werden kann. Die Altersstruktur der Immobilien konnte bereits in der Vergangenheit durch die Erstellung der Neubauten deutlich verjüngt werden. Ausgehend von den zukünftigen Wohnformen und Wohnpräferenzen, in Verbindung mit den demografischen und gesellschaftlichen Entwicklungen, steht die Wohnungsgesellschaft nach wie vor in den nächsten Jahren vor großen Herausforderungen. Im Rahmen der Stadtentwicklung wurden bzw. werden in der „Eschendorfer Aue“ weitere Baumaßnahmen vorangetrieben. Daneben wurden und werden Kindertagesstätten an der Kollwitzstraße und in der Eschendorfer Aue sowie weitere Bauvorhaben realisiert.

Das Eigenkapital der Gesellschaft ist um T€ 4.101 auf T€ 20.724 (VJ: T€ 16.622) gestiegen. Grund hierfür ist der Erhöhung der Kapitalrücklage durch die Stadt Rheine um T€ 4.000 sowie der Jahresüberschuss 2021 in Höhe vom T€ 101 (VJ: T€ 45,1). Die Leistung in die Kapitalrücklage der Gesellschaft erfolgte durch die Zuführung von Liquidität durch die Stadt Rheine.

Als städtisches Wohnungsbauunternehmen trägt die Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH in ganz besonderem Maße eine gesellschaftliche Verantwortung. Die Kernaufgabe liegt nach wie vor in der Wohnraumversorgung für breite Schichten der Bevölkerung der Stadt Rheine, insbesondere für bedürftige Personengruppen. Mit 316 Wohneinheiten, 7 Kindertagesstätten und einer verwalteten Wohn- und Nutzfläche von rd. 22.127 qm gehört die Wohnungsgesellschaft zu den größten Wohnungsvermietern der Stadt Rheine. Zum Bilanzstichtag waren keine nennenswerten Leerstände zu verzeichnen und sind auch nicht zu erwarten. Die Fluktuationsquote im Jahr 2021 blieb mit 5,5 % unverändert gegenüber dem Vorjahr. Die Mieten wurden im gesetzlich vorgegebenen Rahmen geringfügig erhöht und betragen im Jahr 2021 durchschnittlich 4,75 €/qm (VJ: 4,70 €/qm).

Der umfangreiche Immobilienbestand bietet der Gesellschaft die Möglichkeit, nachhaltig Einnahmen zu erzielen und den bestehenden Wohnungsbestand verantwortungsvoll zu sanieren.

Die Stadtwerke Rheine GmbH (SWR) als Holding des SWR-Konzerns konnte auch im Jahr 2021 der Bevölkerung in Rheine und den benachbarten Gemeinden eine abgestimmte Produktpalette in den Sparten Strom, Gas, Wasser und Wärme zu konkurrenzfähigen Preisen anbieten. Dies gilt ebenso für den Bereich der Bäder wie auch für den ÖPNV und den Telekommunikationsdienstleistungssektor. Insgesamt ist die öffentliche Zwecksetzung des kommunalen Konzerns Stadtwerke Rheine vollumfänglich eingehalten worden.

Trotz der durch die Corona-Pandemie zu treffenden zusätzlichen Arbeitsschutzmaßnahmen und auftretenden Erschwernisse konnten alle wesentlichen Wartungs- und Instandhaltungsaufgaben der Stadtwerke Rheine GmbH in 2021 erledigt werden.

Die Entwicklung in den Geschäftsfeldern Stromvertrieb und Stromerzeugung war im Jahr 2021 zunächst durch spürbare Erholungseffekte aus den Auswirkungen der Corona-Pandemie geprägt. Hierdurch bedingt lagen die Marktpreise für Strom an den Energiebörsen und Handelsplätzen im 1. Halbjahr 2021 auf einem normalen Preisniveau und nahmen dann aber ab dem 3. Quartal 2021 bis zum Jahresende stark zu. Im 2. Halbjahr 2021 bewegte sich das Preisniveau auf einen Level, das einen wirtschaftlicheren Betrieb von konventionellen Kraftwerken wieder möglich machte.

Trotz der vorlaufenden Beschaffungsstrategie war für die Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH (EWR) aufgrund der gestiegenen Energiepreise an den Energiebörsen und Umlagebelastungen (EEG-, KWK-, Abschaltbare Lasten-, Offshore-Umlagen, etc.), als auch eine Veränderung der Netznutzungsentgelte eine Weitergabe über Erhöhungen der Strompreise im Tarifkundenbereich zum 01. Januar 2022 notwendig.

Die EWR hat seit dem Gaswirtschaftsjahr 2012/13 ihr Bezugskonzept der Marktentwicklung angepasst und beschafft ausschließlich an den Gashandelsplätzen und -börsen. Aufgrund der vorlaufenden Beschaffungsstrategie konnte die EWR auch im Jahr 2021 die Gaspreise für die Tarifkunden konstant halten. Von der EWR gehaltene Speicherkapazitäten des Gasspeichers in Gronau-Epe sind in das Beschaffungs- und Vertriebsportfolio eingebunden.

Vor dem Hintergrund der angestrebten Energiewende haben sich die Voraussetzungen für Biogasanlagen verbessert. Insbesondere in Biogasanlagen mit einer Güllevergärung kann das erzeugte Biogas zu wirtschaftlichen Konditionen zu Bio-Methan aufbereitet werden, um es anschließend in das Erdgasnetz einzuspeisen.

Aufgrund des Netzanschlussbegehrens eines Investors einer Biogaseinspeiseanlage findet in 2022 die Planung und Ausschreibung der hierfür erforderlichen Leitungen und Anlagentechnik statt.

Die EWR konnte ihre Position im wettbewerbsintensiven Marktumfeld insgesamt behaupten. Sowohl im Netzgebiet Rheine als auch außerhalb von Rheine haben sich höhere Absatzmengen im Stromvertrieb ergeben. Der extreme Preisanstieg für Strom und Gas führte zu einem zusätzlichen Kundenwachstum vor allem in Bereich der Grund- und Ersatzversorgung, da einige Wettbewerber, die insbesondere kurzfristige Beschaffungsstrategien für ihre Kunden verfolgten, die Belieferung ihrer Kunden mit Strom und Gas eingestellt haben. Für diese Kunden mussten unplanmäßig zusätzliche Energiemengen zu extrem hohen und für die Zukunft nicht kalkulierbaren Beschaffungspreisen nachbeschafft werden. Über ihre bisherigen Energielieferanten konnten keine weiteren Angebote für Energieprodukte für Neukunden eingeholt werden.

Die seit Ende 2021 vorliegende außergewöhnliche Beschaffungssituation auf dem Strom- und Gasmarkt beeinflusst auch in Zukunft den Energiemarkt in Deutschland. Sie wird zudem durch den seit dem 24. Februar 2022 durch Russland geführten Angriffskrieg in der Ukraine verschärft. Aufgrund der hohen Abhängigkeiten von Energieimporten (insbesondere Erdgas und Kohle) aus Russland sind neue Risiken für die EWR entstanden. Die Unsicherheit am Energiemarkt spiegelt sich durch hohe Energiepreise wider. Fallen Lieferanten auf den Großhandelsmärkten oder Lieferwege z. B. aus Russland weg, so ist für die alternative Beschaffung weiterhin mit sehr hohen Preisen zu rechnen. Eine zuverlässige Kalkulation ist vor diesem Hintergrund sowohl für das laufende als auch für die nachfolgenden Bewirtschaftungsjahre sehr schwierig. Daher sind die schwer abzuschätzenden Folgen des Ukraine-Krieges noch nicht berücksichtigt worden. Sein weiterer Verlauf, die Sanktionen gegen Russland und ihre Rückwirkungen auf die Energieversorgung können erhebliche Auswirkungen auf die Geschäfte der EWR haben.

In der Trinkwasserversorgung steht das Thema Sicherung der Grundwasserqualität durch Maßnahmen zur Extensivierung von landwirtschaftlichen Flächen in Wasserschutzgebieten weiter im Mittelpunkt.

Nachdem die Jahre 2018 bis 2020 insbesondere in den Sommermonaten aus wasserwirtschaftlicher Sicht durch Trockenheit und Hitze geprägt waren, konnten sich der Grundwasserspiegel im Jahr 2021 etwas normalisieren. Es ist davon auszugehen, dass die in den letzten Jahren weiter gestiegenen Rohwasserfördermengen noch weiter ansteigen werden.

Um die Trinkwasserversorgung langfristig sicher zu stellen, wurden sich bereits in 2019 die Wasserentnahmerechte aus dem Dortmund-Ems-Kanal gesichert. Durch diese Wasserentnahme sollen zukünftig die für die Grundwasseranreicherung fehlenden Wassermengen insbesondere im Bereich des Hemelter Bachs kompensiert und die wasserrechtliche Bewilligung zur Förderung von Grundwasser mengenmäßig erhöht werden. Die Planungsleistungen zur Errichtung eines Entnahmebauwerks und einer Pumpstation am Dortmund-Ems-Kanal sowie zur Erweiterung der Aufbereitungstechnik im Wasserwerk Hemelter Bach haben bereits begonnen.

Im Bereich des Energiedatenmanagements und des Messwesens stellen die Festigung der Betriebsprozesse und die Installation der Gateway-Administrator-Leistungen einen großen Schwerpunkt dar.

Im Bereich Telekommunikation steht die weitere Umsetzung der Maßnahmen zur LWL-Erschließung der unterversorgten Adressen („weiße Flecken“) im Mittelpunkt der Investitionen. Auch darüber hinaus ist es beabsichtigt, den Glasfaserausbau in Rheine eigenwirtschaftlich oder mit Fördermitteln weiter voranzutreiben.

Zur Steigerung der Effizienz, der Kundenzufriedenheit und zur Prozessoptimierung ist im Bereich der Strom-, Gas-, Wasser- und Telekommunikationsnetze die weitere Digitalisierung der Betriebsabläufe und der Dokumentationen für die nächsten Jahre vorgesehen.

Auch in Zukunft führt die EWR die in den letzten Jahren über die arbeitsplatzbezogene Fortbildung hinaus durchgeführten Mitarbeiterqualifikationen weiter fort.

Die Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH (VSR) betreibt den öffentlichen Personennahverkehr und die Bewirtschaftung des ruhenden Verkehrs.

Das Jahr 2021 war auch bei der VSR geprägt durch die andauernde Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Umsatzeinbrüchen, sowohl in der Sparte „Parkraumbewirtschaftung“ als auch in der Sparte „ÖPNV“. Bei dem ÖPNV wurden die Einnahmeausfälle durch Ausgleichszahlungen aus dem ÖPNV-Rettungsschirm des Landes NRW kompensiert.

In 2021 wurde zusammen mit der Stadt Rheine die europaweite Ausschreibung für die Erbringung des Stadtverkehrs in Rheine durchgeführt. Im Zuge dessen konnte mit der Rheiner Verkehrsbetriebe Mersch GmbH & Co. KG ein Betriebsführungs- und Subunternehmervertrag abgeschlossen und der Betriebsstart zum 1. Dezember 2021 umgesetzt werden.

Für die effiziente Abwicklung des Betriebsführungs- und Subunternehmervertrages wurde mit der RVM ein Vertrag zur Entleihe von Bordrechnersystemen als auch Dienstleistungen rund um die ABO-Ticket-Betreuung abgeschlossen.

Mit der Einführung des e-Ticket NRW zum 01. Dezember 2021 wird die Digitalisierung des Fahrkartengeschäftes eingeläutet und bietet zukünftiges Potential für barrierefreie Bezahlung und Zustiege.

Einhergehend mit der Prüfung auf Zuverlässigkeit durch die Bezirksregierung Münster wurde die Konzession für den Stadtlinienverkehr bis 2031 erteilt.

Im Rahmen der Ausschreibung bzgl. der Bewirtschaftung der Parkscheinautomaten im Stadtgebiet hat die VSR den Zuschlag erhalten. Der abgeschlossene Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 01. April 2026.

Im Bereich des ÖPNV besteht auf Grund der andauernden Corona-Pandemie die Möglichkeit, dass der ÖPNV-Rettungsschirm auch auf die nächsten Jahre erweitert wird. Da sich die Politik fortwährend für eine Stärkung des ÖPNV und des SPNV ausspricht, besteht die Chance, dass sich hieraus weitere Initiativen im Rahmen von Förderprogrammen in den Folgejahren entwickeln.

Der Gegenstand der RheiNet GmbH ist die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen mit allen damit zusammenhängenden technischen, wirtschaftlichen und personellen Leistungen und Diensten.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr hat die RheiNet GmbH ihre Position im Markt weiter gut behaupten und durch den erfolgten weiteren Ausbau des Glasfasernetzes insbesondere im Whole-sale-Bereich für Privatkundenprodukte ausbauen können.

Im „Weiße-Flecken“-Förderprogramm wurde im Juni 2020 den Zuschlag zur glasfaserbasierten Erschließung von 833 Adressen in Rheine erteilt. Die Baumaßnahmen begannen Ende 2020 und werden voraussichtlich 3 Jahre dauern. In 2021 wurde ein Drittel der Adressen bereits in Betrieb genommen.

Ende 2019 wurde durch die Rheiner Bäder GmbH mit dem Neubau eines Hallenbades auf dem Gelände des Freibades begonnen. Das prognostizierte Gesamtinvestitionsvolumen beläuft sich auf rd. 21,8 Mio. €, wovon bis zu 31. Dezember 2021 bereits 14,7 Mio. € investiert wurden. Die Eröffnung des neuen Kombi-Bades ist für das Frühjahr 2023 geplant. Zeitgleich wird das alte Hallenbad an der Hemelter Straße aufgegeben.

Auch der Betrieb der Hallenbäder stand in 2021 stark unter dem Einfluss der Corona-Pandemie. Das Hallenbad Rheine war bis Mitte August 2021 für die Öffentlichkeit geschlossen und konnte dann zumindest für Schulen, Vereine und andere Gruppen bereitgestellt werden. Das Hallenbad Mesum war bis Mitte Juni 2021 ebenfalls außer Betrieb. In der Folgezeit war ein Betrieb unter Pandemiebedingungen auch nur mit eingeschränkter Besucherzahl möglich.

Im Hallenbad Rheine werden im Hinblick auf die Betriebsaufgabe in 2023 nur die zwingend notwendigen Reparaturen durchgeführt.

Das abgelaufene Geschäftsjahr 2021 war für die Stadtwerke Rheine GmbH unter Berücksichtigung der Marktentwicklungen des Energiesektors wiederum ein gutes Geschäftsjahr. Sie schließt als Holding des SWR-Konzerns das Geschäftsjahr 2021 mit einem positiven Ergebnis von 4,6 Mio. € (VJ: 7,3 Mio. €) ab.

Die Voraussetzungen zur Finanzierung neuer Geschäftsfelder und der notwendigen Investitionen in die Leitungsnetze werden als sehr gut betrachtet. Ebenso wird die Widerstandsfähigkeit beispielsweise hinsichtlich kurzfristig auftretender Krisen bzw. anderer negativer Einflüsse auf den Konzern als vergleichsweise gut eingeschätzt.

Durch das Steueränderungsgesetz 2015 wurde bei der Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts ein Systemwechsel vollzogen, der erheblich umfangreichere Steuerpflichten für die Kommunen vorsieht. Die Umsetzung der neuen Rechtsvorschriften durch die Stadt Rheine erfolgte planmäßig zum 01. Januar 2021. Mit der neuen Rechtslage wären die Geschäftsbeziehungen mit der Technische Betriebe Rheine AöR mit einem hohen Umsatzvolumen umsatzsteuerbar und -pflichtig geworden, was eine gravierende steuerliche Belastung für die Stadt Rheine bedeutet hätte.

Aus diesem Grund hat der Rat der Stadt Rheine am 10. November 2020 die Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Technische Betriebe Rheine“ beschlossen. Die Satzung trat zum 01. Januar 2021 in Kraft. Die Aufgaben der bisherigen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) wurden an die neu errichtete eigenbetriebsähnliche Einrichtung übertragen. Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ist als Nachfolgerin der Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe Rheine“ zu sehen; es werden nicht nur die Aufgaben, sondern auch das gesamte Vermögen und die Schulden auf die neue Einrichtung übertragen. Ferner gehen alle den oben genannten Aufgaben zuzuordnenden Verträge und öffentlich-rechtliche Rechtsbeziehungen, Erträge, Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen auf die neue TBR über. Die vormalige „Technische Betriebe Rheine AöR“ wurde somit zum 31. Dezember 2020 aufgelöst.

Die Hauptaufgaben der Technischen Betriebe Rheine bestehen in den Tätigkeitsfeldern Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung sowie Straßenreinigung und Winterwartung. Daneben ist die TBR in dem Bereich der Reinigung der Stadtentwässerungseinrichtungen, dem Bau und der Unterhaltung städtischer Verkehrsinfrastruktureinrichtungen, von Gewässern und städtischen Hochwasserschutzanlagen, von öffentlichen Grün- und Parkflächen sowie städtischer Schul-, Spiel- und Sportplätze, dem Betrieb der städtischen Friedhöfe und der Werkstätten tätig. Zusätzlich sind der TBR Dienstleistungen für die Unterhaltung der städtischen Gebäude, die Bereitstellung des städtischen Fuhrparks und die Dienstleistungen für die Unterhaltung der Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge übertragen worden.

Das abgelaufene Wirtschaftsjahr 2021 der TBR kann als sehr befriedigend bezeichnet werden. Die TBR erwirtschaftete einen Jahresüberschuss in Höhe von T€ 7.423.

Das langfristig gebundene Anlagevermögen der TBR ist zu 93 % (VJ: 86 %) durch mittel- und langfristiges Fremdkapital bzw. durch Eigenkapital fristenkongruent finanziert. Der sich kontinuierlich senkende Finanzierungsanteil des Trägerdarlehens wird durch eine Umschichtung auf Kapitalmarktdarlehen und Rücklagen sowie dem laufenden Jahresüberschuss ausgeglichen.

Der Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen der TBR sank von 97,1 % am 01. Januar 2021 auf 94,3 % am 31. Dezember 2021. Dieser hohe Wert wird sich auch auf Dauer nur geringfügig verändern. Die hohen Investitionen im Bereich der Abwasserbeseitigung werden auch langfristig maßgeblich den Bestand der Sachanlagen bestimmen.

#### 4.1 Risiken

Die Risiken der Stadt Rheine und des Gesamtkonzerns liegen weiterhin in einem strukturellen Defizit. Sobald sich die kommunalen Rahmenbedingungen wieder verschlechtern, können die genannten Ziele nur noch durch weitere Sanierungsmaßnahmen erreicht werden. Hinsichtlich der Sozialabgaben erwartet die Stadt Rheine in fast allen Bereichen weitere Anstiege.

Wesentliche Liquiditätsrisiken bestehen für den Gesamtkonzern auf Grund der besonderen Kreditwürdigkeit nicht.

Der in den Medien oft beschriebene Fachkräftemangel ist seit einigen Jahren auch in der Stadtverwaltung angekommen. Hinzu kommt der Umstand, dass ab 2021 und in den darauffolgenden 15 Jahren rd. 50 % der Belegschaft altersbedingt ausscheiden werden. Die Gewinnung von qualifizierten Fachkräften stellt daher für die Stadt Rheine als auch für den Konzern „Stadtwerke Rheine“ eine langfristige Herausforderung dar.

Die Ausbreitung des Corona-Virus hat sich ab Januar 2020 ausgehend von China sehr dynamisch und global entwickelt. Angesichts der Ausbreitungsdynamik, der Schwierigkeit -auch noch nach zwei Jahren- Menschen vor einer Übertragung zu schützen und der Gefährlichkeit des Virus ergriffen und ergreifen Regierungen und Behörden Maßnahmen, die das öffentliche Leben extrem einschränken und die Wirtschaft stark negativ beeinträchtigen können (z. B. die Schließung öffentlicher Einrichtungen und gewerbliche Betriebe). Die Auswirkungen dieser Maßnahmen sind noch nicht endgültig absehbar.

Im Hinblick auf den Krieg in der Ukraine sind die Auswirkungen ebenfalls noch nicht absehbar aber eher negativ zu bewerten. Preissteigerungen bei Material und Fremdleistungen sowie Lieferengpässe wirken sich negativ auf die Kosten- und Leistungsstruktur der TBR und des Konzerns Stadtwerke Rheine aus und gefährden ggf. betriebliche Abläufe.

Die Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH ist bislang von den negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie weitgehend verschont geblieben. Deshalb geht die Geschäftsleitung

nicht von signifikanten Risiken bedingt durch die Corona-Pandemie in Bezug auf Mietausfälle oder verzögerten Mietzahlungen aus.

Seit dem 24. Februar 2022 führt Russland Krieg gegen die Ukraine. Auch in Deutschland führt dies zunehmend zu negativen Folgen und deutlichen Einschnitten im Wirtschaftsleben und in der Gesellschaft. Von einer Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Lage ist daher auszugehen. Die konkreten Auswirkungen auf den Immobilienmarkt können noch nicht verlässlich abgeschätzt werden. Es ist jedoch mit verschlechterten Finanzierungsbedingungen sowie geringeren Investitionen und Kaufzurückhaltung zu rechnen. Zudem kommt es in Folge des Ukraine-Krieges zu verstärkten Fluchtbewegungen auch nach Deutschland und demzufolge wird es zur Notwendigkeit, diese Menschen mit dem Lebensnotwendigsten, insbesondere mit angemessenem Wohnraum, zu versorgen.

Aufgrund der aktuellen Situation besteht derzeit nur ein geringes Leerstandrisiko. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung kann dieses Risiko langfristig ansteigen. Durch die voraussichtlichen Zuwanderungsströme sowie den Investitionen in den Neubau und der Modernisierung in den Bestand, angepasst an die Nachfragesituation, wird dieses Risiko aber nochmals deutlich reduziert.

Die zunehmende Verknappung wichtiger Baustoffe stellen die Bauwirtschaft und damit auch die Wohnungswirtschaft vor großen Herausforderungen. Zu nennen sind Risiken aus der Verzögerung bei der Durchführung von Instandhaltungs-, Modernisierungs- und Baumaßnahmen verbunden mit dem Risiko von Kostensteigerungen und der Verzögerung von geplanten Einnahmen.

Die Corona-Pandemie beeinflusst weiterhin auch die Geschäftsentwicklung der Stadtwerke-Rheine-Gruppe. Die Auswirkungen auf das gesamte Jahr 2022 sind vor allem abhängig von der weiteren Entwicklung der Corona-Pandemie und den Entscheidungen der Politik. Die wirtschaftlichen Folgen sind daher derzeit nur schwer abschätzbar.

Aufgrund der Tatsache, dass einige Wettbewerber auf dem Strom- und Gasmarkt die Belieferung ihrer Kunden mit Strom und Gas eingestellt haben oder deren Bilanzkreis geschlossen worden ist, führt dies zu einem zusätzlichen Kundenwachstum vor allem im Bereich der Grund- und Ersatzversorgung. Dieses stellt für die EWR eine außergewöhnliche Beschaffungssituation dar mit dem Risiko, die Ertragsplanungen für das laufende und kommende Wirtschaftsjahr nicht mehr einhalten zu können. Um das wirtschaftliche Risiko für die Gesellschaft und die Bestandskunden der EWR zu begrenzen, musste die EWR im Dezember 2021 vorsorglich das Neukundengeschäft bis auf Weiteres einstellen und aktuelle Sonderverträge vom Markt nehmen. Zusätzlich wurde die Einführung eines zweiten Grundversorgungstarifes für Strom und Gas in Rheine sowie für Gas in Neuenkirchen für Neukunden erforderlich.

Auch im Berichtsjahr wurde das bereits in den Vorjahren angewandte Risikomanagementsystem der Stadtwerke-Rheine-Unternehmensgruppe auf alle Gesellschaften des Konzerns angewendet. Die Grundlagen des Risikomanagementsystems (Zuständigkeiten, Meldewege, Ermittlungs- und Bewertungskriterien) sind im „Risikohandbuch“ dokumentiert. Für die Bereiche Strom- und Gasversorgung sind spezielle Risikorichtlinien mit besonderen Regelungen verabschiedet worden, um den Besonderheiten in diesen Bereichen Rechnung zu tragen. Für die Unternehmensbereiche bzw. Konzerngesellschaften erfolgt mindestens einmal pro Kalenderjahr eine Aktualisierung der Risikoinventarisierung.

Im Rahmen des Risikomanagementsystems wurden zum Ende des Geschäftsjahres keine potentiell bestandsgefährdenden Risiken, die für die zukünftige Entwicklung des Unternehmens und des Konzerns von Bedeutung sein können identifiziert.

Beschaffungsrisiken im Energiebezug wird mit einer laufenden Marktbeobachtung und Bewertung der eingegangenen Kontrakte im Rahmen eines Risikocontrollings begegnet. Durch den

Aufsichtsrat wurde das Risikohandbuch der Energiebeschaffung für Strom und Erdgas verabschiedet, in dem das Risikokapital begrenzt wird.

Die Beteiligung der EWR am Kohlekraftwerk in Lünen sichert eine Energiebezugsquelle. Die für die EWR vom Kraftwerk Lünen erzeugten Strommengen wurden wie in der Vergangenheit auch in 2021 in das Vertriebsportfolio der EWR aufgenommen. Aufgrund der aktuellen und voraussichtlich zukünftigen Marktpreise, die keinen wirtschaftlichen Betrieb des Kraftwerks erlauben, wurden Rückstellungen zur Risikovorsorge gebildet.

Risikovorsorge wurde auch für den Gasspeicheranteil der EWR am Kavernenspeicher in Gronau-Epe gebildet. Die Preisentwicklungen am Gasmarkt sowie für Flexibilitäten erlauben keine wirtschaftliche Nutzung des Speichers. Maßnahmen sind die Festlegung von maximalem Risikokapital, einer Vermarktungsstrategie, der Teilnahme an verschiedenen Märkten wie dem Regelleistungsmarkt und einer Einbindung in das Vertriebsportfolio.

Aus rechtlicher Sicht könnten Rückzahlungsansprüche aus Endkundenverträgen im Gas- und Stromvertrieb entstehen. Beispielsweise hinsichtlich der Wirksamkeit von Preisanpassungsklauseln oder der Billigkeit von Preisanpassungen. Dieses Risiko wird durch Jahresverträge außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung sowie einer intensiven juristischen Bewertung und Beratung durch Fachanwälte zu minimieren versucht.

Nicht zu vernachlässigen ist das Risiko des Ausfalls von physischen Lieferungen von Strom und Erdgas. Für den Gasbereich hat das zuständige Bundesministerium bereits die sogenannte Frühwarnstufe ausgerufen. Als Netzbetreiberin von Strom- und Gasnetzen hat die EWR GmbH bereits Vorbereitungen getroffen um auch auf solche Situationen und Mangellagen reagieren zu können.

Neben der Eigenerzeugung in Großkraftwerken wurde auch in 2021 mittelbar über die Beteiligung an der Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG (TOW), der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG (TEE) und der Trianel Windpark Borkum II GmbH & Co. KG (TWB II) und zuletzt an der Trianel Wind und Solar der Ausbau der Stromerzeugung aus Solar- und Windkraftanlagen fortgesetzt. Durch diese, gemäß des Erneuerbaren Energien-Gesetz gesicherten Einspeiserträge, wird der Risikoausgleich zum Handels- und Vertriebsgeschäft weiter gestärkt.

In der Energieverteilung betreibt die EWR technisch komplexe und vernetzte Anlagen. Den Störungs- und Ausfallrisiken wird mit der Fortführung des begonnenen Sanierungsprogramms für störanfällige Teile der Versorgungsnetze begegnet.

In der Wasserversorgung wurde das Risiko der Verkeimung des Trinkwassers, entweder vorsätzlich durch Anschläge Dritter oder durch Verunreinigungen identifiziert. Dem wird durch ständige Messungen, einem Sicherheitskonzept für die Wasserwerke sowie einem Notfallplan begegnet.

Zur Minderung der Prozess- und Ausfallrisiken in Abrechnungsprozessen hat die EWR die Kooperationen mit einem kommunalen Dienstleister intensiv genutzt.

Zur Erhöhung der Betriebssicherheit der IT-gestützten Systeme ist der Betrieb der kritischen Systeme in ein zertifiziertes Rechenzentrum ausgelagert worden.

Im Bäderbereich wurden Unfälle von Badegästen bzw. Unfälle auf der Baustelle des neuen Hallenbades jeweils als schwerwiegende Risiken mit einer durchaus möglichen Eintrittswahrscheinlichkeit identifiziert. Diese Risiken werden begegnet mit Dienstanweisungen und Betriebshandbüchern für die Beckenaufsicht, Schulungen für unser Personal sowie Gutachten bzw. einer entsprechenden Projektsteuerung, einem Koordinator für Sicherheit und Gefahren auf der Baustelle sowie einem angemessenen Versicherungsschutz für beide Risiken.

Chlorgasunfälle in den Bädern werden als durchaus schwerwiegendes Risiko eingeschätzt. Der Eintritt des Risikos wird jedoch als unwahrscheinlich bewertet. Zur Risikominimierung wurden Chlorgaswarnanlagen installiert es werden halbjährliche Überprüfungen durch eine autorisierte Fachfirma durchgeführt. Außerdem finden Kontrollen durch die Unfallkasse NRW statt und das Personal wird geschult.

Finanzielle Risiken bestehen weiterhin in der Regulierung der Netzentgelte. Insbesondere hinsichtlich pauschaler Kürzungen bei einzelnen Kostenpositionen durch die Behörden und unvollständiger oder fehlerhafter Datenübermittlungen an die Behörden. Es finden u.a. ein Regulierungsmanagement sowie externe Fachberatung statt.

Aufgrund von finanzgerichtlichen Urteilen bei anhängigen Verfahren, die mittelbar die EWR betreffen, besteht das Risiko von verhinderten Liquiditätszuflüssen. Diesbezüglich werden Beratungsleistungen einer renommierten Steuerberatungsgesellschaft mit fachlicher Expertise auf dem Gebiet von Stadtwerken eingekauft.

Risiken aus Rückforderungsmöglichkeiten von Fördermittelgebern oder einem erhöhten Eigenanteil beim geförderten Ausbau des Glasfasernetzes für unterversorgte Adressen wurden erkannt. Die Fördermittelgeber haben Rückforderungsmöglichkeiten, wenn z.B. der Bauzeitenplan nicht eingehalten oder gegen sonstige Förderbestimmungen verstoßen wird bzw. die Investitionen höher ausfallen als geplant. Den Risiken wird mit einer sorgfältigen Planung begegnet. Ein kontinuierliches Monitoring der Wirtschaftlichkeitslücke sowie des Bauzeitenplans wird durchgeführt. Außerdem wird darüber hinaus externe fachliche Beratung in Anspruch genommen.

Für die Parkraumbewirtschaftung wurde als schwerwiegendes Risiko mit einer geringen Eintrittswahrscheinlichkeit eine unzureichende Verkehrssicherungspflicht in den Stellplatzanlagen ermittelt. Dieses Risiko wird mit täglicher Begehung der Einrichtungen zur Ermittlung und Beseitigung von Gefahrenquellen, einem Instandhaltungskonzept sowie einem umfassenden Versicherungsschutz eingedämmt.

Als weiteres schwerwiegendes Risiko mit einer durchaus möglichen Eintrittswahrscheinlichkeit wurde der anstehende Abriss des „Hertie-Gebäudes“ und der Passage „Mensing“ und damit verbundene potentielle Schäden an der Gebäudestruktur der Tiefgarage „Rathaus“ identifiziert. Diesem Risiko wird mit Gutachten der Ingenieurgesellschaft IBB und regelmäßigen Begehungen begegnet.

Als sehr kurzfristig entstandenes Risiko im Bereich des ÖPNV aufgrund der aktuellen Energiepreisentwicklung (vornehmlich durch den Russland-Ukraine-Konflikt) ist das außerordentliche Preisanpassungsbegehren der Rheiner Verkehrsbetriebe Mersch GmbH & Co. KG im Rahmen der zur erbringenden Verkehrsdienstleistungen anzusehen. Die Rheiner Verkehrsbetriebe berufen sich darauf, dass die aktuellen Preissteigerungen eine Störung der Geschäftsgrundlage darstellen würden. Eine Preisanpassung um einen Prozentpunkt für die Preiskomponente „Dieselkraftstoff“ würde auf ein Jahr bezogen eine Mehrbelastung von ca. 5.400 € ergeben. Ein Ausgleich durch eine entsprechende Ticketpreiserhöhung ist nicht zu erwarten.

In der Sparte Telekommunikation wurden als wesentliche Risiken neben dem Investitionsrisiko eines weiter wachsenden Geschäftsfeldes vor allem betriebliche Störungs- und Ausfallrisiken der installierten Anlagenkomponenten ermittelt. Es wird von geringen Schadenserwartungen ausgegangen, die sich nicht durch Gegenmaßnahmen kompensieren lassen, wobei die Eintrittswahrscheinlichkeiten gleichzeitig als gering eingeschätzt werden. Grundsätzlich begegnet die RheinNet dem jedoch mit einer planmäßigen Beobachtung sowie einem installierten Störungsmanagement.

Das Risiko durch den Neubau des Hallenbades wird als existenzbedrohendes Risiko mit einer durchaus möglichen Eintrittswahrscheinlichkeit eingeschätzt. Diesem Risiko wird mit unterschiedlichen Maßnahmen begegnet. Hierzu gehören eine Bauleistungsversicherung mit einem geringen Selbstbehalt sowie Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaften und der Beauftragung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators.

Des Weiteren wird als schwerwiegendes Risiko mit einer durchaus möglichen Eintrittswahrscheinlichkeit Investitionsrisiken und Planungsfehler für die Investitionen im Bäderbereich eingeschätzt, denen mit einzelfallbezogenen und sorgfältig, je nach Sachlage, intern und/oder extern aufgearbeiteten Entscheidungsgrundlagen, einer erfahrenen Projektsteuerung, zusätzlichen Sachverständigen sowie mit juristischer Begleitung begegnet wird.

Vornehmlich durch den Russland-Ukraine-Konflikt ist ein Inflationsrisiko hinzugekommen. Die zuletzt deutlich gestiegenen Preise werden dabei auch in besonderer Weise durch die hohen Energiepreise bestimmt. Die Auswirkungen wird die Rheiner Bäder GmbH wahrscheinlich über höhere betriebliche Aufwendungen für Strom und Wärme ab 2022 zu spüren bekommen. Eine Weitergabe dieser Kosten an die Kunden über höhere Eintrittspreise wird nur schwerlich zu realisieren sein. Aufgrund der hohen Abhängigkeit von russischem Erdgas könnte es in diesem schlimmsten Fall auch zu Versorgungsengpässen in Deutschland kommen. Die Rheiner Bäder würden dann nicht zu den „schutzbedürftigen Kunden“ zählen und bei etwaigen Versorgungsengpässen nicht mehr mit Erdgas beliefert. Damit könnten die Bäder nicht mehr beheizt und für den Betrieb zur Verfügung gestellt werden, was zu entsprechenden Umsatzausfällen führen würde.

Als neues Risiko mit einer mittleren Schadenshöhe ist im Berichtsjahr die zeitgerechte und bestimmungskonforme Umsetzung des Förderprogramms für die sogenannten „weißen Flecken“ (mit Breitband unterversorgte Adressen) hinzugekommen. Bei Nichteinhaltung der Bauzeit, abweichenden Investitionskosten oder bei Verstößen gegen Förderbestimmungen besteht die Gefahr der Rückzahlung von Fördermitteln. Hier besteht eine mittlere Eintrittswahrscheinlichkeit. Diesem Risiko wird mit einer ständigen Überwachung der Wirtschaftlichkeitslücke und des Bauzeitenplans sowie Expertenunterstützung von dritter Seite begegnet.

Zusammenfassend wird sich weder aus einzelnen Risiken noch aus allen Risiken insgesamt eine Bestandsgefährdung für den Konzern Stadtwerke ergeben.

Bei der TBR besteht auf Grund der Leistungsvereinbarung mit der Stadt Rheine auch weiterhin nur ein geringes finanzielles Ausfallrisiko. Da die TBR jedoch keinen Marktzugang hat, kann sie freiwerdende Kapazitäten (Personal, Geräte etc.) nicht durch Einholung von Fremdaufträgen kompensieren.

Die Umsatzerlöse der TBR für 2021 beruhen zu 63,8 % auf Gebühren und zu 29,6 % auf Zahlungen für Dienstleistungen für der Stadt Rheine. Auf der Basis des Kommunalabgabengesetzes müssen die Gebührenerträge eine Kostendeckung für die Bereiche Stadtentwässerung und Abfallentsorgung (einschl. Straßenreinigung und Winterwartung) sichern. Die sich aus einer kundenseitigen Verhaltensänderung ergebenden Einflüsse auf die Gebührenbereiche (z. B. Senkung des Frischwasserverbrauchs als Grundlage für die Berechnung von Schmutzwassergebühren oder Steigerung bei den zu entsorgenden Abfallmengen) können im Rahmen der Gebührenbeschlüsse berücksichtigt werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Fehlbeträge innerhalb von vier Jahren bei nachfolgenden Gebührenkalkulationen ausgleichen zu können. Überschüsse müssen entsprechend ausgeglichen werden. Da in den Gebührenbereichen kein wesentliches Risiko aus Abhängigkeiten gegenüber einzelnen „Großkunden“ vorliegt, wird insgesamt grundsätzlich nur ein geringes Risiko aus der Kalkulation und der Erhebung von Gebühren gesehen.

Ein nicht über die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes abgesichertes Risiko ergibt sich allerdings indirekt durch die erheblichen Investitionen bei der Stadtentwässerung. Das

Gebührenrecht lässt keine Sonderabschreibung und auch keine Nachholung von Abschreibungen zu. Kanäle, die vor Ablauf der geplanten Nutzungsdauer aus baulichen und / oder hydraulischen Gründen abgängig sind, können nicht zu 100% über Gebühren refinanziert werden. Die Auswirkungen in den einzelnen Jahren sind sehr unterschiedlich. So haben sich bei der Entwässerung für das Jahr 2021 Verluste aus vorzeitigen Anlagenabgängen von lediglich T€ 5 ergeben. In 2012 beispielsweise musste die TBR Verluste aus Anlagenabgängen in Höhe von T€ 566 tragen.

Im Bereich der Stadtentwässerung besteht das Risiko einer Überschreitung der bestehenden Überwachungswerte für die Einleitung des gereinigten Abwassers aus der Kläranlage Rheine mit Ableitung in die Ems. Bei einer Überschreitung der festgelegten Werte ist die Zahlung einer erhöhten Abwasserabgabe fällig. Die möglichen Mehrkosten gegenüber der derzeitigen Abwasserabgabe liegen bei 100% (ca. T€ 310). Sofern sogar Umweltschäden die Folge sind, kann die Schadenssumme ein Vielfaches betragen.

Daneben existiert das Risiko von geänderten gesetzlichen Auflagen und Anforderungen an die Abwassersammlung, -ableitung und -reinigung. Diese können umfangreiche Investitionskosten zur Folge haben, welche in Form von Kapitalkosten in die Gebührenbedarfsberechnungen einfließen und zu starken Steigerungen der Abwassergebühren führen können. Daneben besteht auch das Risiko, dass Betriebsteile vorzeitig abgängig werden und den jeweiligen Jahresabschluss belasten.

Weiterhin bestehen Risiken beim Bau von Entwässerungsbauwerken, welche nicht durch die allgemeinen Bauherrenhaftpflichtversicherungen abgedeckt sind: z. B. Bauschäden, deren Ursache der anstehende Baugrund ist, obwohl der Boden zuvor vom Gutachter erkundet wurde. Auch durch die Fehleinleitung von gefährlichen Schadstoffen ins TBR-Entwässerungsnetz, insbesondere durch unbekannte Verursacher, besteht das Risiko von Personen- und Sachschäden.

Ein weiteres Schadenrisiko besteht bei einer potentiellen Überflutung von TBR-Anlagen und dem Eigentum Dritter durch Überschwemmung. Überschwemmungen können sowohl durch große Regenereignisse aber auch den Ausfall von TBR-Anlagen (z. B. Pumpwerke) eintreten. Ebenfalls können Personen- und Sachschäden durch menschliches Versagen, z.B. Planungsfehler bei der Auslegung und dem Bau von Entwässerungsanlagen aber auch bei der Arbeitsvorbereitung von betrieblichen Maßnahmen, entstehen.

Die Rekultivierungsarbeiten für die im Jahr 2009 geschlossene Bauschuttdeponie sind abgeschlossen worden. Auf diesem ehemaligen Deponiegelände und auch auf dem Gelände weiterer ehemaliger Mülldeponien (Hummeldorf, Schwarzer Weg u.a.) werden weiterhin Grundwasserproben genommen. Aus den Ergebnissen der Beprobungen ist in den vergangenen Jahren kein Handlungsbedarf entstanden.

Bei den „Öffentlichen Verkehrsflächen“ könnten die sich aus den Leistungsbeziehungen ergebenden Erstattungszahlungen der Stadt Rheine nicht dem tatsächlich erforderlichen Aufwand entsprechen, der von der TBR zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben - insbesondere auch der Verkehrssicherungspflicht - aufgebracht werden muss. Daher wurde in 2011 eine Bewertung der Straßen durchgeführt, um so eine aktualisierte Bestandsermittlung vornehmen zu können. Dieser aktualisierte Bestand wurde entsprechend als Grundlage für die Berechnung eines optimalen Budgets genutzt, welches für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht und eine bedarfsgerechte Unterhaltung und Sanierung der Straßen ausreichend ist. Eine erneute Bewertung der Straßen erfolgte ab 2018 und ist in 2019 fertiggestellt worden. Die Auswertung der Ergebnisse erfolgte in 2020 mit dem Ergebnis, dass für die Gewährleistung des Werterhalts der Straßen die Zahlungen der Stadt für die Folgejahre erhöht werden müssen. Generell erfolgt die Abstimmung über die Höhe des von der Stadt Rheine zur

Nicht planbare Witterungseinflüsse (z. B. Windbruch) können hohe Ausgaben im Bereich „Öffentliches Grün“ erfordern, die über das Leistungsbudget hinausgehen. Bei drastischer Kürzung der Leistungsvereinbarung müssten Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen erheblich gekürzt werden, um die Verkehrssicherungspflicht gewährleisten zu können.

Die von der TBR vorgenommenen Versicherungsabschlüsse (z.B. Vollkaskoversicherung für Fahrzeuge, Haftpflichtversicherungen, D&O-Versicherung) werden in regelmäßigen Abständen durch eingeschaltete Beratungsunternehmen auf ihre Angemessenheit und Vollständigkeit geprüft. Die letzte Überprüfung ergab keine wesentliche Beanstandung, aber Hinweise zur Optimierung des Versicherungsschutzes. Durch eine regelmäßige Kontrolle der Versicherungswerte wird das Risiko einer Unterversicherung im Schadensfall reduziert. Insbesondere bei den relativ hohen Anlagewerten der Stadtentwässerung und der Bauhofgebäude werden regelmäßig die Versicherungswerte geprüft und angeglichen.

Das im Risikobericht angesprochene wirtschaftliche Risiko der TBR in Bezug auf die Ausbreitung der Corona-Pandemie ab Januar 2020 kann noch nicht abschließend beurteilt werden. Allerdings haben sich bisher keine gravierenden Auswirkungen ergeben. Die Möglichkeit unterjähriger Stundungen wurde kaum genutzt und würde ganzjährig zu keinem Erlösausfall führen. Allerdings sind dauerhafte Gebührenaufschläge, die sich aus Insolvenzen ergeben könnten, zurzeit nicht abschätzbar.

## 4.2 Chancen

Chancen können sich für die Stadt Rheine durch moderate Steuer- und Gebührensätze ergeben. Davon würden in erster Linie die Bürger der Stadt profitieren. Eine zurückhaltende Abgabepolitik kann darüber hinaus auch zu positiven Effekten bei der Neuansiedlung von Unternehmen führen, da die Stadt Rheine mit der direkten Lage an der A30 und der Nähe zur A31 und A1 verkehrstechnisch bestens an das Autobahnnetz angeschlossen ist.

Mit einem kommunalen Flächenmanagement, Bodenbereitstellung und der Schaffung von Infrastruktur etc. soll den Ansprüchen künftiger Generationen Rechnung getragen werden. Gleichzeitig ist eine sparsame Mittelbewirtschaftung zu forcieren.

Zur langfristigen Finanzierung kommunaler Investitionen in die Sanierung, Modernisierung und Ausbau der Schulinfrastruktur hat die NRW.BANK ein Förderprogramm aufgelegt. Im Rahmen dieses Programmes werden der Stadt Rheine über vier Jahre hinweg insgesamt 7 Mio. € zu Verfügung gestellt. Diese Gelder wurden in 2021 für Maßnahmen der „Grundschuloffensive 2020“ eingesetzt um die bestehenden Defizite in den Raumstrukturen für die Betreuung und Inklusion bei den Grundschulen abzubauen.

Chancen und Entwicklungsmöglichkeiten der Energie- und Wasserversorgung werden in einem Strategiebuch 2010-2014 beschrieben, das in 2010 dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung zur Beratung vorgelegt und vom Aufsichtsrat und dem Rat der Stadt Rheine beschlossen wurde. Darin werden sowohl der Ausbau der Geschäftsfelder Stromerzeugung aus regenerativen Energien und Energiedienstleistungen wie auch die Konsolidierung bestehender Geschäftsfelder beschrieben. Insbesondere werden auf die Verbesserung der Prozesssicherheit und die Stärkung des Risikomanagements hingearbeitet. Der Ausbau der Geschäftsfelder Stromerzeugung, Telekommunikation sowie der Aufbau von Kooperationen zur Kostensenkung werden weiter Schwerpunkt der kommenden Jahre sein.

Im Bereich des ÖPNV besteht aufgrund der andauernden Corona-Pandemie die Möglichkeit, dass der ÖPNV-Rettungsschirm nochmals erweitert wird. Die Verkehrsministerkonferenz (VMK) stellte fest, dass unter den für die Verkehrsunternehmen erschwerten Bedingungen der Corona-Pandemie weiterhin ein hochwertiger ÖPNV als wichtiger Bestandteil der Daseinsvorsorge angeboten werden soll. Gemeinsames Ziel von Bund und Ländern sei es, die Angebote im ÖPNV und im SPNV ungekürzt vorzuhalten und zugleich gemeinsam die Vorbereitungen

zu treffen, um bis 2030 zur Erreichung der Klimaziele des Bundes die Fahrgastzahlen gegenüber dem Jahr 2019 zu verdoppeln. Deshalb müssten die durch die Corona-Pandemie bedingten Mindereinnahmen der Branche auch im Jahr 2022 ausgeglichen werden, um Angebots einschränkungen zu vermeiden.

Die unternehmerischen Möglichkeiten, den operativen Verlust der Bäder in den nächsten Jahren über eine entsprechende Preisgestaltung nicht weiter ansteigen zu lassen, sind stark begrenzt. Eine leichte Preiserhöhung wurde zuletzt zum 01. Januar 2017 vorgenommen.

Bei der Erstellung des Betriebskonzeptes für das neue Kombibad wurde das Ziel verfolgt, die Auslastung bei der Nutzung durch die verschiedenen Besuchergruppen durch die Gestaltung der Öffnungs- und Belegungszeiten zu optimieren. Auch über die Struktur der angebotenen Tarife lässt sich eine steuernde Wirkung erzielen (Zeittarife, Wochenend-Zuschlag). Bei der Höhe der verschiedenen Eintrittstarife wird der Attraktivität des neuen Bades Rechnung getragen und deutlich oberhalb der Tarife des Hallenbades Mesum angesiedelt.

Nur wenn es gelingt, für alle Interessensgruppen ein adäquates Angebot zu schaffen, kann die neue Bäderstruktur seiner Aufgabe zur Daseinsvorsorge als wichtiger Teil der kommunalen Infrastruktur gerecht werden.

Die Chancen für den Bereich Telekommunikation liegen auch für die Zukunft in der Betätigung in einem weiter wachsenden Markt. Es werden weitere Zuwachsraten in allen Marktsegmenten der Geschäftskunden erwartet, allerdings wettbewerbsbedingt mit niedrigeren Preisen. Insbesondere die Vermietung von unbeleuchteten Glasfasern und gemanagten Bandbreiten an Telekommunikationsunternehmen sowie die Vermietung von hochbitratigen Internetfestverbindungen für Geschäftskunden versprechen weiterhin Ertragschancen. Die in 2020/2021 erfolgte Vollerschließung der Gewerbegebiete und das neue zweite Rechenzentrum des Kooperationspartners „tkrz“ bieten neue Marktpotentiale.

Im Segment der Privatkunden werden durch den Ausbau des Breitbandnetzes und die Kooperation mit der EWE Tel GmbH voraussichtlich weiter wachsende Erträge für die RheiNet GmbH erwirtschaftet werden können. Die bisher erreichten Anschlussquoten liegen über den Markterwartungen. Auf Grund einer mittelfristig zu erwartenden Substitution der kupfergebundenen FTTC-Anschlüsse durch glasfaserbasierte FTTH-Anschlüsse wurden in 2021 umfangreiche Bewertungen und Analysen zum eigenwirtschaftlichen und geförderten FTTH-Ausbau betrachtet.

Es ist weiterhin geplant, die im „Graue Flecken-Förderprogramm“ festgestellten Förderadressen, die 1/3 der Gesamtadressen in Rheine ausmachen, in Form einer Aufgabenübertragung an die EWR im Betreibermodell umzusetzen. Die RheiNet würde hierbei als Dienstleister für die EWR auftreten und von Kundenzuwächsen im geförderten FTTH- Ausbau profitieren.

Eine eigenwirtschaftliche FTTH-Netzverdichtung könnte dann im Anschluss oder Parallel zum Förderausbau erfolgen.

Der Technischen Betriebe Rheine ist durch die Betriebssatzung ein fest umrissener Aufgabenkreis übertragen worden. Danach unterteilen sich die Aufgaben weitestgehend in einen Dienstleistungsbereich für die Stadt Rheine und in Tätigkeiten der Daseinsvorsorge. Durch die langfristig ausgelegte Leistungsvereinbarung mit der Stadt Rheine hat die TBR für den Dienstleistungsbereich eine relativ sichere Planungsgrundlage für ihre zukünftige Personal-/ Ressourcenplanung sowie Ertragsplanung erhalten. Die Grundlage für langfristig ausgelegte Überlegungen zur Wirtschaftlichkeitsverbesserungen ist damit gegeben.

Die weitere Entwicklung im Bereich der Daseinsvorsorge wird grundsätzlich durch die Einflüsse einschlägiger Gesetze und Verordnungen beeinflusst. Aber auch in diesem Bereich ergibt sich durch die Leistungsvereinbarung eine positive Entwicklung. Die Durchführung der übertragenen Tätigkeiten erfordert einen erheblichen Personalbestand. Dieser kann gleichzeitig als Personalreserve für die Bereiche der Daseinsvorsorge (z. B. Winterdienst) genutzt werden. Insgesamt ergibt sich für beide Bereiche die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Personaleinsatzes.

Aufgrund gesetzlicher und steuerlicher Einschränkungen und insbesondere durch die relativ starre Bindung der TBR an die im Rahmen der Betriebssatzung übertragenen Aufgaben ergeben sich für die TBR keine Möglichkeiten, unbeschränkt neue Tätigkeitsfelder zu erschließen.

Der umfangreiche Immobilienbestand der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH bietet der Gesellschaft die Möglichkeit, nachhaltig Einnahmen zu erzielen und den Wohnungsbestand durch eine verantwortungsvolle Geschäftsführung zu sanieren. Um die Attraktivität des Wohnungsbestandes auf dem derzeitigen Niveau zu halten und weiter auszubauen, werden auch zukünftig neben dem Modernisierungs- und Instandhaltungsprogramm weitere Neubaulprojekte umgesetzt.

Rheine, den 24. November 2022

Mathias Krümpel  
Erster Beigeordneter/  
Stadtkämmerer

  
Dr. Peter Lüttmann  
Bürgermeister

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufbereitungen. Weitere Aufbereitungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



**BDO Concunia GmbH**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**Niederlassung Münster**

Scharnhorststraße 2  
48151 Münster

Tel.: 0251 322 015-0  
Fax: 0251 322 015-20

E-Mail: [info@bdo-concunia.de](mailto:info@bdo-concunia.de)  
Web: [www.bdo-concunia.de](http://www.bdo-concunia.de)

**Niederlassung Ratingen**

Josef-Schappe-Str. 21  
40882 Ratingen

Tel.: 02102 88 99 69-0  
Fax: 02102 88 99 69-9